

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT



WIEN

Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 26.06.2003 - XXVIII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

253. Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

254. Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Geographie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

255. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Afrikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

256. Studienplan für die Studienrichtung Judaistik (Einrichtung als Bakkalaureats- und Magisterstudium) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

a) Studienplan der Studienrichtung Judaistik gemäß UOG 93 und UniStG 1997 für das Bakkalaureatsstudium

b) Studienplan der Studienrichtung Judaistik gemäß UOG 93 und UniStG 1997 für das Magisterstudium

257. Studienplan für die Studienrichtung Finno-Ugristik (Einrichtung als Bakkalaureats- und Magisterstudien an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

258. Studienplan für die Studienrichtung Japanologie (Einrichtung als Bakkalaureats- und Magisterstudium) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

259. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Deutsche Philologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

TERMINE

260. Termine der Sitzungen des Fakultätskollegiums an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Wintersemester 2003/2004

WAHLERGEBNIS

261. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden der Studienkommission Erziehungswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

262. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozentin an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

263. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

STUDIENPLÄNE

253. Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/46-VII/6/2003 vom 18. Juni 2003 den Studienplan für das Bakkalaureats- und Magisterstudium für die Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Präambel – Qualifikationsprofil

§ 1 Studiendauer

Bakkalaureatsstudium

§ 2 Pflicht- und Wahlfächer

§ 3 Bakkalaureatsarbeiten

§ 4 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

§ 5 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

§ 7 Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Anmeldevoraussetzungen

§ 8 Verfahren zur Vergabe von Plätzen

§ 9 Freie Wahlfächer

Magisterstudium

§ 10 Pflicht- und Wahlfächer

§ 11 Magisterarbeit

§ 12 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

§ 13 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

§ 14 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

§ 15 Reihenfolge, Anmeldevoraussetzungen, Verfahren zur Vergabe von Plätzen

§ 16 Freie Wahlfächer

Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium

§ 17 Bakkalaureatsprüfung

§ 18 Bakkalaureatsgrad

§ 19 Magisterprüfung

§ 20 Magistergrad

Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

§ 22 Übergangszeitraum

§ 23 Anerkennen von Prüfungen

Präambel – Qualifikationsprofil

Das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten im Bereich der gesellschaftlichen Kommunikation, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Insbesondere werden jene Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die für Kommunikationsberufe in Praxisfeldern wie Journalismus (Presse, Hörfunk, Fernsehen, Multimedia), Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Markt- und Meinungsforschung sowie der Medien- und Kommunikationsforschung erforderlich sind. Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Erwerb von Grundkenntnissen der Prozesse von Individual- und Massenkommunikation und der Struktur und Organisation von Medien, interdisziplinärer und integrativer Zugang bei der Analyse und Gestaltung von Kommunikationsprozessen, Kompetenzen in eigenständigem und kooperativem Wissenserwerb sowie in wissenschaftlichem Denken, Erlernen berufsspezifischer Fertigkeiten, Erkennen kommunikationswissenschaftlicher Ansätze bei der Lösung berufspraktischer Probleme, Entwicklung von Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesellschaftlichen Aufgaben und Funktionen der Massenkommunikation sowie der besonderen Verantwortung der Kommunikationsberufe.

Das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dient der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage des Bakkalaureatsstudiums. Insbesondere werden jene Fähigkeiten entwickelt, die zur selbstständigen sowie inhaltlich und methodisch vertretbaren Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Magisterarbeit erforderlich sind. Weiters soll die Befähigung zu leitenden Tätigkeiten in Kommunikationsberufen erworben werden. Dabei werden folgende übergreifende Bildungsziele angestrebt: Entwicklung eines diskursiv begründeten autonomen Standpunktes durch Auseinandersetzung mit Wissenschaft auf Basis der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen, Bemühen um Interdisziplinarität, vor allem durch Integration sozial-, geistes- und kulturwissenschaftlicher Ansätze, Wahrnehmen der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie der Gestaltungsmöglichkeiten zu deren humanen und geschlechtergerechten Wandel, Erkennen der Fruchtbarkeit des Dialogs und der Kooperation mit der Kommunikationspraxis, Grundkenntnisse der sozialen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen kommunikativen Handelns.

Zur studienvorbereitenden Beratung sind zu Beginn jedes Semesters Orientierungsveranstaltungen für das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ und für das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abzuhalten.

§ 1 Studiendauer

(1) Das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dauert sechs Semester und umfasst 88 Semesterstunden, der Arbeitsaufwand beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ dauert vier Semester und umfasst 32 Semesterstunden, der Arbeitsaufwand beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ ist der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ oder eines vergleichbaren Studiums.

Bakkalaureatsstudium

§ 2 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Die Pflichtfächer umfassen 28 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 60 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

	Sem.std.	ECTS
a) Studieneingangsphase	12	30
b) Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen	8	15
c) Inter- und transdisziplinäre Grundlagen	8	15

(2) Die Wahlfächer umfassen 16 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

	Sem.std.	ECTS
a) Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I	8	15
b) Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II	8	15

§ 3 Bakkalaureatsarbeiten

In den Fächern „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ sowie „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ ist jeweils eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen, deren Thema jeweils aus den beiden gewählten Praxisfeldern der gesellschaftlichen Kommunikation zu wählen ist.

§ 4 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

(1) Im Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (1. Studienjahr):

	Sem.std.	ECTS
a) Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken (VO+UE)	2	5
b) Medien- und Kommunikationsgeschichte (VO+UE)	2	5
c) Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (PS)	2	5
d) Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung (VO+UE)	2	5
e) Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar (PS)	2	5
f) Medienkunde (VO+UE)	2	5

(2) Im Prüfungsfach „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2. Studienjahr):

	Sem.std.	ECTS
a) Medien- und Kommunikationstheorie (VO)	2	3
b) Medien- und Kommunikationspolitik (VO)	2	3
c) Medienökonomie (VO)	2	3
d) Bakkalaureats-Seminar (SE)	2	6

(3) Im Prüfungsfach „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (3. Studienjahr):

	Sem.std.	ECTS
a) Medienpsychologie (VO)	2	3
b) Medienpädagogik (VO)	2	3
c) Kommunikationssoziologie (VO)	2	3
d) Bakkalaureats-Seminar (SE)	2	6

§ 5 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

(1) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (2. Studienjahr):

	Sem.std.	ECTS
a) Arbeitstechniken Praxisfeld I (UE)	2	4
b) Übung zum Praxisfeld I (UE)	2	4
c) Übung zum Praxisfeld I (UE)	2	4
d) Vorlesung zum Praxisfeld I (VO)	2	3

(2) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren (3. Studienjahr):

		Sem.std.	ECTS
a)	Arbeitstechniken Praxisfeld II (UE)	2	4
b)	Übung zum Praxisfeld II (UE)	2	4
c)	Übung zum Praxisfeld II (UE)	2	4
d)	Vorlesung zum Praxisfeld II (VO)	2	3

(3) Die beiden Prüfungsfächer sind aus folgenden Praxisfeldern zu wählen:

- a) Printjournalismus
- b) Hörfunkjournalismus
- c) Fernsehjournalismus
- d) Multimediajournalismus
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Werbung und Marktkommunikation
- g) Markt- und Meinungsforschung
- h) Medien- und Kommunikationsforschung
- i) Historische Medien- und Kommunikationsforschung
- j) Feministische Medien- und Kommunikationsforschung

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

(1) Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung eines Überblickes der Grundbegriffe, der wesentlichen Entwicklungen und des aktuellen Forschungsstandes der jeweiligen Teildisziplin. Bei Praxisfeld-Vorlesungen ist darüber hinaus auch die Reflexion berufspraktischer Tätigkeiten vorzusehen. Weiters sind auch Lehrveranstaltungen vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene in historischer Hinsicht problematisiert werden. Der Arbeitsaufwand beträgt 3 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Vorlesungen mit Übungen (VO+UE) dienen neben der Vermittlung von einführendem Wissen insbesondere der Anleitung zum selbstständigen Wissenserwerb. Dafür sind Arbeitsgruppen einzurichten, die von geeigneten Studierenden betreut werden (Tutorium). Der Arbeitsaufwand beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Proseminare (PS) dienen der Vermittlung eines ersten Problemverständnisses kommunikativer Phänomene, der problembedingten Auswahl von Untersuchungsmethoden sowie der Technik wissenschaftlichen Arbeitens (Propädeutik). Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Übungen (UE) dienen der Vermittlung berufsspezifischer Fertigkeiten (Arbeitstechniken) bzw. der Voraussetzungen, Strukturen, Strategien und Probleme des jeweiligen Praxisfeldes. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist – je nach Verfügbarkeit der Arbeitsplätze - mit 15 bis 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

(5) In den in § 5 (3) lit. a) - g) angeführten Praxisfeldern sind regelmäßig (ein Mal pro Studienjahr) jeweils eine Vorlesung und/oder Übung vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene explizit in geschlechterspezifischer Hinsicht problematisiert werden.

(6) Bakkalaureats-Seminare (SE) sind jene Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen die beiden Bakkalaureatsarbeiten zu verfassen sind. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 6 ECTS-Anrechnungspunkte. Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl sind Parallellehrveranstaltungen vorzusehen.

§ 7 Reihenfolge von Lehrveranstaltungen, Anmeldevoraussetzungen

(1) Im Prüfungsfach „Studieneingangsphase“ ist die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar (PS)“ erst nach positiver Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten (PS)“ möglich.

(2) Im Prüfungsfach „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ ist die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Bakkalaureats-Seminar (SE)“ erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase und mindestens einer der in lit. a) – c) genannten Vorlesung (VO) möglich.

(3) Im Prüfungsfach „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ ist die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Bakkalaureats-Seminar (SE)“ erst nach positiver Absolvierung der Studieneingangsphase und mindestens einer der in lit. a) – c) genannten Vorlesungen (VO) möglich.

(4) In den Wahlfächern können in beiden Prüfungsfächern die unter lit a) genannten Übungen (Arbeitstechniken) nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Arbeitsplätze bereits vor der positiven Absolvierung der Studieneingangsphase absolviert werden.

(5) In den Wahlfächern ist die Aufnahme in eine unter lit. b) – c) genannten Lehrveranstaltung (Übung zum Praxisfeld) erst nach positiver Absolvierung der jeweiligen unter lit a) genannten Übung (Arbeitstechniken) möglich.

§ 8 Verfahren zur Vergabe von Plätzen

(1) In den Übungen der Wahlfächer (Praxisfelder), in den Proseminaren und in den Bakkalaureats-Seminaren erfolgt die Aufnahme in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei Ausfall angemeldeter Studierender können aus einer Nachrück-Liste für alle Parallellehrveranstaltungen die frei gewordenen Plätze vergeben werden, wobei die Reihenfolge der Anmeldung auf dieser Liste maßgeblich ist.

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 253

- (2) Studierende, die auf einer Nachrück-Liste angemeldet sind und an die kein frei gewordener Platz vergeben werden kann, sind bei der nächstfolgenden Durchführung dieser Lehrveranstaltungen in einer der Parallellehrveranstaltungen vorrangig aufzunehmen.
- (3) Die Anmeldung erfolgt mittels EDV-unterstütztem Anmeldesystem.
- (4) Studierende anderer Studienrichtungen können im Rahmen ihrer freien Wahlfächer aus allen Lehrveranstaltungen der Prüfungsfächer „Studieneingangsphase“, „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“ und „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“ mit Ausnahme der Bakkalaureats-Seminare wählen, das sind maximal 24 Semesterstunden bzw. eine Arbeitsbelastung von 48 ECTS-Anrechnungspunkten. Weiters können aus den Wahlfächern Praxisfeld-Lehrveranstaltungen gewählt werden, in denen Kommunikationsphänomene in geschlechterspezifischer Hinsicht problematisiert werden. Falls notwendig kann jedoch die Aufnahme in einzelne dieser Lehrveranstaltungen auf Studierende nach diesem Studienplan beschränkt werden.
- (5) Studierende anderer Studienrichtungen sind im Rahmen ihrer freien Wahlfächer an die Anmeldevoraussetzungen gemäß § 7 dieses Studienplanes gebunden.

§ 9 Freie Wahlfächer

- (1) Die freien Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung und umfassen 44 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 90 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (2) Innerhalb der freien Wahlfächer wird die Absolvierung eines weiteren Prüfungsfaches aus dem Angebot an Praxisfeld-Wahlfächern, insbesondere der Praxisfelder „Medien- und Kommunikationsforschung“, „Historische Medien- und Kommunikationsforschung“ und „Feministische Medien- und Kommunikationsforschung“ im Ausmaß von 8 Semesterstunden bzw. einem Arbeitsaufwand von 15 ECTS-Anrechnungspunkten empfohlen.
- (3) Je nach Studienschwerpunkt werden für die freien Wahlfächer folgende Wahlfachkombinationen empfohlen:
 - a) Journalismus/Innenpolitik: Lehrveranstaltungen aus Geschichte (Einführung in die Geschichte 2 Std, Zeitgeschichte 8 Std, Wahlfächer 8 Std) und Politikwissenschaft (Politik und Recht 2 Std, Österreichische Politik 4 Std, Politisches System der EU 4 Std, Österreichische Politik und EU 4 Std, Politikfeldanalyse 4 Std).
 - b) Journalismus/Außenpolitik: Lehrveranstaltungen aus Anglistik oder Romanistik (Sprachbeherrschung 14 Std) und Politikwissenschaft (Politische Systeme im Vergleich 4 Std, Europa und EU 4 Std, Internationale Politik 8 Std, Internationale Entwicklung, Friedens- und Konfliktforschung 6 Std).

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 253

c) Journalismus/Multimedia: Lehrveranstaltungen aus Informatik (Wahlfach „Data Engineering“ 10 Std), Theaterwissenschaft (Kernfächer 4 Std, Wahlfächer/Spezialisierungsfächer 12 Std) und Philosophie (Einführung in die Philosophie 4 Std, Wahlfächer 6 Std).

d) Öffentlichkeitsarbeit/Wirtschaft: Lehrveranstaltungen aus Psychologie (Einführung in die Psychologie 4 Std, Wirtschaftspsychologie 8 Std), Betriebswirtschaftslehre/IBWL (2 Module aus ABWL 8 Std, Marketing 8 Std) und Soziologie (Spezielle Soziologie 8 Std).

e) Öffentlichkeitsarbeit/Non-profit: Lehrveranstaltungen aus Soziologie (Spezielle Soziologie 8 Std), Politikwissenschaft (Politik und Recht 2 Std, Österreichische Politik 4 Std, Politisches System der EU 4 Std, Österreichische Politik und EU 4 Std, Politikfeldanalyse 4 Std) und Rechtswissenschaft (Wahlfächer 10 Std).

f) Werbung/Marktkommunikation: Lehrveranstaltungen aus Psychologie (Einführung in die Psychologie 4 Std, Wirtschaftspsychologie 8 Std), Betriebswirtschaftslehre/IBWL (2 Module aus ABWL 8 Std, Marketing 8 Std) und Soziologie (Spezielle Soziologie 8 Std).

g) Markt- und Meinungsforschung: Lehrveranstaltungen aus Psychologie (Einführung in die Psychologie 4 Std, Sozialpsychologie 8 Std, Wirtschaftspsychologie 8 Std) und Soziologie (Spezielle Soziologie 8 Std, Statistik 8 Std).

h) Medien- und Kommunikationsforschung: Je nach Forschungsinteresse interdisziplinär ergänzende Lehrveranstaltungen zu Theorien und Methoden aus Psychologie, Soziologie, Philosophie, Geschichte, Politikwissenschaft, Theaterwissenschaft oder Pädagogik, dabei jedenfalls Lehrveranstaltungen aus Statistik im Ausmaß von 4 Std. Bei historischem oder geschlechterspezifischem Forschungsinteresse sind dementsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen.

(4) Die Absolvierung einer Wahlfachkombination ist im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

(5) Abweichende freie Wahlfachkombinationen bedürfen der Genehmigung.

Magisterstudium

§ 10 Pflicht- und Wahlfächer

(1) Die Pflichtfächer umfassen 12 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 52 ECTS-Anrechnungspunkten in folgenden Prüfungsfächern:

		Sem.std.	ECTS
a)	Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft	6	20
b)	Kommunikationswissenschaftliche Forschung	6	32

(2) Die Wahlfächer umfassen 6 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 15 ECTS-Anrechnungspunkten aus folgenden Prüfungsfächern:

	Sem.std.	ECTS
a) Medien- und Kommunikationsmanagement	2	5
b) Medien- und Kommunikationsrecht	2	5
c) Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation	2	5

§ 11 Magisterarbeit

Im Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ ist eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein kommunikationswissenschaftliches Thema selbständig inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit ist aus einem Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation zu wählen. Der Arbeitsaufwand für die Magisterarbeit beträgt 18 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 12 Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern

(1) Im Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren :

	Sem.std.	ECTS
a) Spezialvorlesung (VO+UE)	2	6
b) Spezialvorlesung (VO+UE)	2	6
c) Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Praktikum (PK)	2	8

(2) Im Prüfungsfach „Kommunikationswissenschaftliche Forschung “ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren :

	Sem.std.	ECTS
a) Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Seminar (SE)	2	10
b) Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Seminar (SE)	2	10
c) Magister-Seminar (SE)	2	12

§ 13 Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern

(1) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsmanagement“ ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

	Sem.std.	ECTS
a) Redaktions- und Verlagsmanagement (VO+UE)	2	5
b) Rundfunkökonomie (VO+UE)	2	5
c) Management neuer Medien (VO+UE)	2	5
d) Agenturmanagement (VO+UE)	2	5
e) Forschungsmanagement und Gender Mainstreaming (VO+UE)	2	5

(2) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsrecht“ ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

	Sem.std.	ECTS
a) Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VO+UE)	2	5
b) Medien- und Rundfunkrecht (VO+UE)	2	5
c) Urheber- und Wettbewerbsrecht (VO+UE)	2	5
d) Arbeits- und Sozialrecht (VO+UE)	2	5

(3) Im Prüfungsfach „Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation“ ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:

	Sem.std.	ECTS
a) Interne Organisationskommunikation (VO+UE)	2	5
b) Gruppendynamische Strategien (VO+UE)	2	5
c) Teamarbeit und Projektarbeit (VO+UE)	2	5
d) Konfliktmanagement und Mediation (VO+UE)	2	5

§ 14 Arten von Lehrveranstaltungen, Bildungsziele, Teilnehmerzahl

(1) Spezialvorlesungen (VO+UE) dienen der Vermittlung von vertiefendem Wissen innerhalb einer kommunikationswissenschaftlichen Teildisziplin, insbesondere über den Stand der Theoriediskussion und der methodischen Ansätze. Rund die Hälfte der Stoffmenge ist durch selbstständigen Wissenserwerb zu erschließen. Dafür sind Arbeitsgruppen einzurichten, die von geeigneten Studierenden betreut werden (Tutorium). Der Arbeitsaufwand beträgt 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Kommunikationswissenschaftliche Forschungs-Praktika (PK) dienen der Vermittlung von Anwendungswissen hinsichtlich des Problemverständnisses kommunikativer Phänomene, der problembedingten Auswahl von Untersuchungsmethoden sowie der Technik wissenschaftlichen Arbeitens durch Mitwirkung an Forschungsprojekten. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 8 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Kommunikationswissenschaftliche Forschungs-Seminare (SE) dienen der Anwendung des erworbenen theoretischen und methodischen Wissens zur Gewinnung neuer kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden. Dabei ist nach Möglichkeit die Mitarbeit an Forschungsprojekten oder die Mitwirkung an geeigneten Lehrveranstaltungen des Bakkalaureatsstudiums vorzusehen (Tutorium). Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 30 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 10 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Im Bereich der Spezialvorlesungen (VO+UE), der kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika (PK) und Forschungs-Seminare (SE) sind regelmäßig (ein Mal pro Studienjahr) auch Lehrveranstaltungen vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene in historischer Hinsicht problematisiert werden.

(5) Im Bereich der Spezialvorlesungen (VO+UE), der kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika (PK) und Forschungs-Seminare (SE) sind regelmäßig (ein Mal pro Studienjahr) auch Lehrveranstaltungen vorzusehen, in denen Kommunikationsphänomene in geschlechterspezifischer Hinsicht problematisiert werden.

(6) Magister-Seminare (SE) sind jene Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen das Konzept der Magisterarbeit zu verfassen ist sowie die kontinuierliche Betreuung der Magisterarbeit erfolgt. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist mit 15 Studierenden beschränkt. Der Arbeitsaufwand beträgt 12 ECTS-Anrechnungspunkte.

(7) Vorlesungen und Übungen (VO+UE) in den Wahlfächern dienen der Vermittlung wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Rahmenbedingungen kommunikativen Handelns. Teile der Stoffmenge sind jeweils durch selbstständigen Wissenserwerb zu erschließen. Der Arbeitsaufwand beträgt jeweils 5 ECTS-Anrechnungspunkte.

(8) In den in § 13 (3) genannten Lehrveranstaltungen sind geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichtigen.

(9) Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl sind Parallellehrveranstaltungen vorzusehen.

§ 15 Reihenfolge, Anmeldevoraussetzungen, Verfahren zur Vergabe von Plätzen

(1) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Praktikum (PK)“ setzt die positive Absolvierung des Prüfungsfaches aus dem Praxisfeld-Wahlfach „Medien- und Kommunikationsforschung“, „Historische Medien- und Kommunikationsforschung“ oder „Feministische Medien- und Kommunikationsforschung“ des Bakkalaureatsstudiums im Ausmaß von 8 Semesterstunden bzw. einem Arbeitsaufwand von 15 ECTS-Anrechnungspunkten voraus.

(2) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Seminar (SE)“ ist erst nach positiver Absolvierung der Lehrveranstaltung „Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Praktikum (PK)“ und mindestens einer Spezialvorlesung (VO+UE) aus dem Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ möglich.

(3) Die Aufnahme in die Lehrveranstaltung „Magister-Seminar (SE)“ ist erst nach positiver Absolvierung beider kommunikationswissenschaftlicher Forschungs-Seminare möglich.

(4) In den kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika, den kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Seminaren und den Magister-Seminaren erfolgt die Aufnahme gemäß dem im § 8 dieses Studienplanes festgelegten Verfahren.

§ 16 Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer dienen der Ergänzung und Vertiefung und umfassen 14 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 35 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Innerhalb der freien Wahlfächer wird die Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern „Medien- und Kommunikationsmanagement“, „Medien- und Kommunikationsrecht“ sowie „Interpersonale-, Gruppen- und Organisationskommunikation“ empfohlen.

(3) Je nach Forschungsinteresse wird die Absolvierung von interdisziplinär ergänzenden Lehrveranstaltungen zu Theorien und Methoden aus Psychologie, Soziologie, Philosophie, Wissenschaftstheorie und -forschung, Geschichte, Politikwissenschaft, Theaterwissenschaft oder Pädagogik empfohlen. Bei historischem oder geschlechterspezifischem Forschungsinteresse sind dementsprechende Lehrveranstaltungen zu wählen.

(4) Abweichende freie Wahlfachkombinationen bedürfen der Genehmigung.

Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium

§ 17 Bakkalaureatsprüfung

(1) Die Bakkalaureatsprüfung erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen der Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern sowie den freien Wahlfächern. Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen wird das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen.

(2) In Vorlesungen (VO) erfolgt die Beurteilung auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes (mündlich oder schriftlich) am Ende der Lehrveranstaltung.

(3) In Vorlesungen mit Übungen (VO+UE), Proseminaren (PS), Übungen (UE) und Bakkalaureats-Seminaren (SE) erfolgt die Beurteilung auf Grund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Studierenden (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter).

(4) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Zur Sicherung der Qualität der Bakkalaureatsarbeiten können Bakkalaureats-Seminare (SE) nur von Personen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 (2) Z 1 lit. a) bis e) UOG 1993 sowie Univeritätsassistentinnen oder Univeritätsassistenten im Bereich des Faches ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes geleitet werden.

§ 18 Bakkalaureatsgrad

Studierenden, die das Bakkalaureatsstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Bakkalaura der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk. phil.“ verliehen.

§ 19 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung erfolgt in zwei Teilen. Der erste Teil erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern sowie den freien Wahlfächern. Der zweite Teil erfolgt durch eine kommissionelle Gesamtprüfung. Mit der positiven Beurteilung beider Teile wird das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen.

(2) In Vorlesungen mit Übungen (VO+UE), Kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Praktika (PK), Kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Seminaren (SE) und Magister-Seminaren (SE) erfolgt die Beurteilung auf Grund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Studierenden (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter).

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 253

(3) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Magister-Seminare (SE) können nur von von Personen mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 (2) Z 1 lit. a) bis e) UOG 1993 sowie Univeritätsassistentinnen oder Universitätsassistenten im Bereich des Faches ihrer Dissertation oder ihres nach Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes geleitet werden.

(4) Die kommissionelle Gesamtprüfung erfolgt mündlich in den Fächern „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“ sowie „Kommunikationswissenschaftliche Forschung“ und wird von einem Prüfungssenat abgehalten, dem die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit angehört.

(5) Die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung setzt die positive Absolvierung des gesamten ersten Teils der Magisterprüfung sowie die positive Beurteilung der Magisterarbeit voraus.

§ 20 Magistergrad

Studierenden, die das Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ abgeschlossen haben, wird der akademische Grad „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“ verliehen.

Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 22 Übergangszeitraum

(1) Ordentliche Studierende der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Diplomstudium), die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes im ersten Studienabschnitt befinden, sind berechtigt, ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2009 abzuschließen.

(2) Ordentliche Studierende der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Diplomstudium), die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes im zweiten Studienabschnitt befinden, sind berechtigt, ihr Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2006/07 abzuschließen.

(3) Wird das Studium durch Ablegen des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung (kommissionelle Prüfung) nicht innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen, so ist der oder die Studierende für das weitere Studium diesem Studienplan (Bakkalaureats- und Magisterstudium) unterstellt.

(4) Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesem Studienplan (Bakkalaureats- und Magisterstudium) zu unterstellen.

§ 23 Anerkennen von Prüfungen

(1) Ordentlichen Studierenden der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien nach dem Studienplan in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung (Diplomstudium), die sich diesem Studienplan (Bakkalaureats- und Magisterstudium) unterstellen, werden die positiv abgelegten Diplom(teil)prüfungen wie folgt anerkannt:

a) Die erste Diplomprüfung und der erste Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft sowie die erste und zweite Diplomprüfung einer Fächerkombination (gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung) bzw. der ersten Diplomprüfung und Teilen der zweiten Diplomprüfung der zweiten Studienrichtung im Gesamtausmaß von mindestens 44 Semesterstunden werden als Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes mit Ausnahme eines Bakkalaureats-Seminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen. Bei einer allfällig anschließenden Zulassung zum Magisterstudium „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ werden die beiden kommunikationswissenschaftlichen Forschungs-Seminare im Pflichtfach „Kommunikationswissenschaftliche Forschung“ im Ausmaß von 4 Semesterstunden anerkannt.

b) Die erste Diplomprüfung und der erste Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit Ausnahme der beiden kommunikationswissenschaftlichen Seminare iG-7.3/iG-7.4.1 im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden sowie die erste und zweite Diplomprüfung einer Fächerkombination (gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung) bzw. der ersten Diplomprüfung und Teilen der zweiten Diplomprüfung der zweiten Studienrichtung im Gesamtausmaß von mindestens 44 Semesterstunden werden als Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes mit Ausnahme eines Bakkalaureats-Seminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 253

c) Die erste Diplomprüfung und der erste Teil der zweiten Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit Ausnahme der beiden kommunikationswissenschaftlichen Seminare iG-7.3/iG-7.4.1 und des Seminars aus dem Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation iG-8.x.3 im Gesamtausmaß von 6 Semesterwochenstunden sowie die erste und zweite Diplomprüfung einer Fächerkombination (gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung) bzw. der ersten Diplomprüfung und Teilen der zweiten Diplomprüfung der zweiten Studienrichtung im Gesamtausmaß von mindestens 44 Semesterstunden werden als Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes mit Ausnahme der beiden Bakkalaureats-Seminare, in denen jeweils eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser beiden Lehrveranstaltung wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

d) Die erste Diplomprüfung der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft wird als Teil der Bakkalaureatsprüfung gemäß § 17 dieses Studienplanes im Pflichtfach „Studieneingangsphase“, im Pflichtfach „Medien- und Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen“ mit Ausnahme des Bakkalaureats-Seminars, in dem eine Bakkalaureatsarbeit zu verfassen ist, sowie im Wahlfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation I“ im Gesamtausmaß von 26 Semesterstunden anerkannt. Mit der positiven Absolvierung dieser einen Lehrveranstaltung sowie des Pflichtfaches „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“, des Wahlfaches „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation II“ und der freien Wahlfächer wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen.

e) Ein Bescheid über gewählte Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung (Fächerkombination) gilt als Genehmigung einer abweichenden Wahlfachkombination gemäß § 9 (5) dieses Studienplanes.

(2) Die Prüfungsteile (Lehrveranstaltungsprüfungen) der Studienrichtung Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (Diplomstudium) werden wie folgt anerkannt:
Bakkalaureatsstudium

a) Im Prüfungsfach „Studieneingangsphase“:

	Kurzbez.	AHStG
Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Denken	STEP1	iG 1.1
Medien- und Kommunikationsgeschichte	STEP2	iG 2
Einführung in das kommunikationswissenschaftliche Arbeiten	STEP3	iG-3.2 zusammen mit iG-4.2
Einführung in die kommunikationswissenschaftliche Forschung	STEP4	iG 1.3
Kommunikationswissenschaftliches Forschungs-Proseminar	STEP5	iG 1.2
Medienkunde	STEP6	iG 3.1

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 253

b) Im Prüfungsfach „Medien- und kommunikationstheoretische Grundlagen“:

	Kurzbez.	AHStG
Medien- und Kommunikationstheorie	THEO	iG 1.4
Medien- und Kommunikationspolitik	KPOL	iG 4.1
Medienökonomie	OEKO	iG 5.4 (I) oder iG 5.5 (I) oder iG 5.8 (I) oder iG 6.1 (I) oder iG 6.2 (I) oder iG 6.3 (I)
Bakkalaureats-Seminar	BAKK1	iG 8.1.3 oder iG 8.2.3 oder iG 8.3.3 oder iG 8.4.3

c) Im Prüfungsfach „Inter- und transdisziplinäre Grundlagen“:

	Kurzbez.	AHStG
Medienpsychologie	PSYCH	---
Medienpädagogik	PAED	iG 5.2 (I) oder iG- 8.3.1
Kommunikationssoziologie	KSOZ	---
Bakkalaureats-Seminar	BAKK2	---

d) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Printjournalismus)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Printjournalismus	AT-PRINT	iG 5.10.1 (I)
Übung zum Praxisfeld Printjournalismus	UE-PRINT	iG 5.10.1 (II)
Übung zum Praxisfeld Printjournalismus	UE-PRINT	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Printjournalismus	VO-PRINT	iG 8.1.1

e) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Hörfunkjournalismus)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Hörfunkjournalismus	AT-HF	iG 5.10.2 (I)
Übung zum Praxisfeld Hörfunkjournalismus	UE-HF	iG 5.10.2 (II)
Übung zum Praxisfeld Hörfunkjournalismus	UE-HF	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Hörfunkjournalismus	VO-HF	iG 8.1.1

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 253

f) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Fernsehjournalismus)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Fernsehjournalismus	AT-TV	iG 5.10.2 (I) oder iG-5.1(I)
Übung zum Praxisfeld Fernsehjournalismus	UE-TV	iG 5.10.2 (II) oder iG-5.1(II)
Übung zum Praxisfeld Fernsehjournalismus	UE-TV	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Fernsehjournalismus	VO-TV	iG 8.1.1

g) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Multimediajournalismus)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Multimediajournalismus	AT-MUME	iG 5.1 (I) oder iG 5.7 (I) oder iG-5.8(I) oder iG 5.10.2(I)
Übung zum Praxisfeld Multimediajournalismus	UE-MUME	IG 5.1 (II) oder iG 5.7 (II) oder 5.8(II) oder iG 5.10.2(II)
Übung zum Praxisfeld Multimediajournalismus	UE-MUME	iG 8.1.2
Vorlesung zum Praxisfeld Multimediajournalismus	VO-MUME	iG 8.1.1

h) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	AT-PR	iG 5.3.1 (I)
Übung zum Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	UE-PR	iG 5.3.1 (II)
Übung zum Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	UE-PR	iG 8.2.2
Vorlesung zum Praxisfeld Öffentlichkeitsarbeit	VO-PR	iG 8.2.1

i) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Werbung und Marktkommunikation)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Werbung	AT-WERB	iG 5.3.2 (I)
Übung zum Praxisfeld Werbung	UE-WERB	iG 5.3.2 (II)
Übung zum Praxisfeld Werbung	UE-WERB	iG 8.2.2
Vorlesung zum Praxisfeld Werbung	VO-WERB	iG 8.2.1

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 253

j) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Markt- und Meinungsforschung)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Marktforschung	AT-MMF	iG 5.6 (I)
Übung zum Praxisfeld Marktforschung	UE-MMF	iG 5.6 (II)
Übung zum Praxisfeld Marktforschung	UE-MMF	iG 8.3.2 oder iG 8.4.2
Vorlesung zum Praxisfeld Marktforschung	VO-MMF	iG 8.3.1 oder iG 8.4.1

k) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Medien- und Kommunikationsforschung)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Kommunikations- forschung	AT-KFOR	iG 5.9.1 (I)
Übung zum Praxisfeld Kommunikations- forschung	UE-KFOR	iG 5.9.1 (II)
Übung zum Praxisfeld Kommunikations- forschung	UE-KFOR	iG 8.3.2 oder iG 8.4.2
Vorlesung zum Praxisfeld Kommunikations- forschung	VO-KFOR	iG 8.3.1 oder iG 8.4.1

l) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Historische Medien- und Kommunikationsforschung)“:

	Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken Praxisfeld Historische Kom- munikationsforschung	AT-HIST	iG 5.9.2 (I)
Übung zum Praxisfeld Historische Kom- munikationsforschung	UE-HIST	iG 5.9.2 (II)
Übung zum Praxisfeld Historische Kom- munikationsforschung	UE-HIST	iG 8.4.2
Vorlesung zum Praxisfeld Historische Kom- munikationsforschung	VO-HIST	iG 8.4.1

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 253

m) Im Prüfungsfach „Praxisfeld der gesellschaftlichen Kommunikation (Feministische Medien- und Kommunikationsforschung)“:

			Kurzbez.	AHStG
Arbeitstechniken	Praxisfeld	Feministische	AT-FEM	iG 5.9.1 (I)
Kommunikationsforschung				
Übung zum	Praxisfeld	Feministische	UE- FEM	iG 5.9.1 (II)
Kommunikationsforschung				
Übung zum	Praxisfeld	Feministische	UE- FEM	iG 8.4.2
Kommunikationsforschung				
Vorlesung zum	Praxisfeld	Feministische	VO- FEM	iG 8.4.1
Kommunikationsforschung				

Magisterstudium

n) Im Prüfungsfach „Theorien und Methoden der Kommunikationswissenschaft“:

		Kurzbez.	AHStG
Spezialvorlesung		SPEZI	iG 7.1
Spezialvorlesung		SPEZI	---
Kommunikationswissenschaftliches		PRAK	iG 7.2
Forschungs-Praktikum			

o) Im Prüfungsfach „Kommunikationswissenschaftliche Forschung“:

		Kurzbez.	AHStG
Kommunikationswissenschaftliches		FOSE	iG 7.3
Forschungs-Seminar			
Kommunikationswissenschaftliches		FOSE	iG 7.4.1
Forschungs-Seminar			
Magister-Seminar		MASE	---

p) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsmanagement“:

		Kurzbez.	AHStG
Redaktions- und Verlags-Management		REDMAN	---
Rundfunkökonomie		RUNMAN	---
Management neuer Medien		NEUMAN	---
Agenturmanagement		AGEMAN	---
Forschungsmanagement		FORMAN	---

q) Im Prüfungsfach „Medien- und Kommunikationsrecht“:

	Kurzbez.	AHStG
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	VERRE	iG 6.3 (I) oder iG 6.3 (II)
Medien- und Rundfunkrecht	MERRE	iG-6.1 (I)
Urheber- und Wettbewerbsrecht	URRE	iG-6.1 (II)
Arbeits- und Sozialrecht	ARRE	iG 6.2 (I) oder iG 6.2 (II)

r) Im Prüfungsfach „Interpersonelle Kommunikation, Gruppen- und Organisationskommunikation“:

	Kurzbez.	AHStG
Interne Organisationskommunikation	INTOR	---
Gruppendynamische Strategien	GRUST	---
Teamarbeit und Projektarbeit	TEAM	---
Konfliktmanagement und Mediation	KONMED	---

Der Vorsitzende der Studienkommission:

L o j k a

254. Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Geographie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.355/18-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die Abänderung des Studienplanes für die Studienrichtung Geographie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Die Studienkommission Geographie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien hat in ihrer Sitzung vom 9. Mai 2003 aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Studiums durch den neuen Studienplan einstimmig folgende auf § 80 (2) UniStG beruhende Abänderung des Studienplans beschlossen, die im Studienplan Geographie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften als letzter Absatz des Abschnittes "7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen", d.h. nach "Es gelten die Übergangsbestimmungen nach § 80 UniStG in der gültigen Fassung" einzufügen ist:

"Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Studienplans begonnen haben, sind nach UniStG § 80 berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitraum des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum nach den alten Studienvorschriften abzuschließen. Dieser Zeitraum wird hiermit gemäß § 80 (2) für das gesamte Studium um insgesamt zwei Semester erstreckt, wobei der Studierende diese zwei Semester entweder zur Erstreckung im 1. Studienabschnitt oder im 2. Studienabschnitt oder aufgeteilt auf beide Studienabschnitte verwenden kann, da die grundlegende Umgestaltung des Studiums einen längeren Zeitraum erfordert. Der Übergangszeitraum für den ersten und zweiten Studienabschnitt umfasst demnach die gesetzliche Studiendauer (9 Semester) zuzüglich maximal vier Semester, insgesamt somit maximal $9 + 4 = 13$ Semester."

Die Vorsitzende der Studienkommission:

K r e t s c h m e r

255. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Afrikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/11-VII/6/2003 vom 10. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Afrikanistik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Abschnitt 7 des Studienplanes für die Studienrichtung Afrikanistik, veröffentlicht am 14. Juni 2002, UOG 93 Mitteilungsblatt, Nr. 268, wird um nachstehenden Absatz erweitert:

"Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Studienplans begonnen haben, können ihr Studium gemäß § 80 (2) UniStG nach den alten Studienvorschriften abschließen, wobei der Übergangszeitraum für den zweiten Studienabschnitt die gesetzliche Dauer des zweiten Studienabschnitts zuzüglich dreier Semester, insgesamt somit sieben Semester umfasst."

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Z a c h

256. Studienplan für die Studienrichtung Judaistik (Einrichtung als Bakkalaureats- und Magisterstudium) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/13-VII/6/2003 vom 10. Juni 2003 den von der Studienkommission am 11.12.2002 beschlossenen Studienplan für die Studienrichtung Judaistik (Einrichtung als Bakkalaureats- und Magisterstudium) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

a) Studienplan der Studienrichtung Judaistik gemäß UOG 93 und UniStG 1997 für das Bakkalaureatsstudium

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Index:

1. Qualifikationsprofil
2. Das Bakkalaureatsstudium
3. Das European Credit Transfer System

1. Qualifikationsprofil

Judaistik ist eine geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung, eingerichtet an der Geistes- und kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Eine der zentralen Aufgaben der philologisch-historisch-kulturkundlichen Studienrichtungen besteht darin, einen wissenschaftlich fundierten Beitrag im Rahmen der modernen Bildungsgesellschaft zu leisten. Durch die Information über das Judentum kommt die Judaistik dieser Forderung in einem gerade für Österreich besonders wichtigen und sensiblen Bereich nach.

Das Studium der Judaistik dient zunächst der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Diese Vorbildung ist in erster Linie auf eine Berufsausübung im universitären und außeruniversitären Forschungs- und Lehrbereich ausgerichtet. Doch eröffnet die Ausbildung den AbsolventInnen auch den Zugang zu weiteren Berufsfeldern, vorwiegend des geisteswissenschaftlich-kulturkundlichen Bereiches (wie z.B. dem Bereich der Medien, dem Bereich der staatlichen Verwaltung, z.B. im Bibliothekswesen, dem Museumswesen, kulturellen und religiösen Organisationen u.a.).

Um jedoch die Verankerung der primären Qualifikation in einem bestimmten Berufsfeld bereits während des Studiums voranzutreiben, empfiehlt die Studienkommission der Studienrichtung Judaistik Kombinationsprogramme: fundierte berufsorientierte Zusatzausbildung im Rahmen der frei zu wählenden Fächer (Module) sowie im Rahmen individueller Diplomstudien.

Die Universität Wien fördert gezielt und in besonderem Maße qualitätssteigernde Maßnahmen im Bereich der universitären Lehre, Lehre, die über die üblichen Studienrichtungsgrenzen hinausgreift, sowie innovative Ansätze im Lehrbereich. Frauen- und Geschlechterproblematik werden verstärkt berücksichtigt.

2. Das Bakkalaureatsstudium

§ 1. Aufbau des Studiums

Judaistik gliedert sich in die drei Fächer "hebräische Sprache", "hebräische, aramäische und sonstige jüdische Literatur- und Quellenkunde" sowie "Geschichte, Kultur und Religion des Judentums". Die freien Wahlfächer geben den Studierenden die Möglichkeit, aus den verschiedensten wissenschaftlichen Bereichen eigene Schwerpunkte zu setzen. Je nach gewünschter zukünftiger beruflicher Orientierung sollte diese Schwerpunktsetzung innerhalb der Judaistik selbst durch eine weitere wissenschaftliche Vertiefung in das Fach und/oder in anderen Bereichen - nicht zuletzt im Hinblick auf eine außeruniversitäre Berufsausübung - liegen.

Ziel der Lehrveranstaltungen ist es zuerst eine Einführung in die wichtigsten Teilgebiete des Gesamtfaches zu bieten und danach zu einer speziellen, wissenschaftlichen Vertiefung hinzuführen. Der große historische und geografische Raum, den es dabei zu bewältigen gilt, erlaubt es natürlich nicht, alle Bereiche der Judaistik in gleicher Weise im Lehrangebot abzudecken.

Das Bakkalaureatsstudium der Studienrichtung Judaistik umfaßt eine Gesamtstudiendauer von sechs Semestern (insgesamt 100 Semesterstunden). Davon entfallen 60 Semesterstunden auf die Judaistik und 40 Semesterstunden auf die freien Wahlfächer.

Die ersten zwei Semester des Bakkalaureatsstudiums stellen die Studieneingangsphase dar. Die Studierenden erhalten eine intensive Grundausbildung im modernen Hebräisch und werden in Einführungsveranstaltungen an Grundfragen der jüdischen Literatur, Geschichte und Religion herangeführt.

Die Studieneingangsphase (1.-2. Semester) umfaßt ein Gesamtausmaß von 30 Semesterstunden, von denen 18 Semesterstunden Pflichtlehrveranstaltungen zu absolvieren sind. Dies dient der wissenschaftlichen Berufsbildung, vermittelt die allgemeinen Grundlagen der Judaistik, vor allem Kenntnisse der hebräischen Sprache, wie sie für das Verständnis der speziellen Inhalte des weiteren Studiums erforderlich sind.

Das 3. bis zum 6. Semester dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Berufsvorbildung in besonderen judaistischen Bereichen und umfaßt ein Gesamtausmaß von 70 Semesterstunden, von denen 42 Semesterstunden auf die Pflichtlehrveranstaltungen fallen.

Die Pflichtlehrveranstaltungen umfassen folgende Fächer: 1) "Hebräische Sprache", 2) "Hebräische, aramäische und sonstige jüdische Literatur- und Quellenkunde", 3) "Geschichte, Kultur und Religion des Judentums".

Da die Frauen- und Geschlechterforschung verstärkt berücksichtigt werden soll, wird mindestens alle zwei Jahre eine Lehrveranstaltung der Judaistik besonders ausgewiesen (Codeziffer U1-4), in der die Frauen- und Geschlechterproblematik hauptsächlich zum Tragen kommen wird.

Der erfolgreiche Abschluss des Bakkalaureatsstudiums (die Bakkalaureatsprüfung) besteht aus der Summe der positiv benoteten Zeugnisse aller vorgeschriebenen Einzelprüfungen (aus der Judaistik sowie den frei zu wählenden Fächern) sowie der Anfertigung von zwei schriftlichen Arbeiten („Bakkalaureatsarbeiten“) in zwei Seminaren aus zwei unterschiedlichen Fächern.

§ 2. Akademische Grade

Absolventinnen des Bakkalaureatsstudiums der Judaistik ist der akademische Grad "Bakkalaurea philosophiae", Absolventen der Grad "Bakkalaureus philosophiae", jeweils abgekürzt "Bak.phil." zu verleihen.

§ 3. Lehrveranstaltungen für das Bakkalaureatsstudiums der Judaistik

Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (Vo), Proseminare (Ps), Übungen (Ue), Vorlesungen plus Übungen (Vo + Ue), Seminare (Se) und Privatissima (Pv). Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen, sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Proseminare dienen der Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden mit eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen. Übungen haben die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Vorlesungen plus Übungen (Vo + Ue) dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Judaistik und haben durch die damit verbundenen Übungen zugleich auch die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel.

Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion mit eigenen mündlichen Beiträgen der Studierenden und einer schriftlichen Seminararbeit. Als Privatissima gelten Seminare ohne Seminararbeit.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Für das Bakkalaureatsstudium der Judaistik sind Lateinkenntnisse bis zum Ende des Bakkalaureatsstudiums nachzuweisen.

§ 5. Aufbau des Bakkalaureatsstudiums

Studieneingangsphase (1. - 2. Semester)

Im einzelnen umfaßt die Studieneingangsphase nach Maßgabe des Studienplanes und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen die nachstehend genannten Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 Semesterstunden:

Pflichtlehrveranstaltungen (18 Semesterstunden)

1. Modernhebräische Sprache (8 Semesterstunden)

U1-141 Modernhebräisch 1 (Vo+Ue) 4

U1-142 Modernhebräisch 2 (Vo+Ue) 4

"Modernhebräisch 1" ist vor "Modernhebräisch 2" zu absolvieren.

2. Hebräische, aramäische u. sonstige jüdische Literatur- u. Quellenkunde (6 Semesterstunden)

U1-201 Proseminar 1 (Ps) 2

U1-202 Proseminar 2 (Ps) 2

U1-211/221/231/241 Einführung in jüdische Literatur- und Quellenkunde (Vo / Ue) 2

Es ist eine von den Literatur- und Quellenkunde-Einführungen auszuwählen.

"Proseminar 1" ist vor "Proseminar 2" zu absolvieren.

3. Geschichte, Kultur und Religion des Judentums (4 Semesterstunden)

Zwei Vorlesungen der insgesamt vierteiligen Einführung in Geschichte, Kultur und Religion des Judentums 1 - 4 (Vo, U1-310, U1-320, U1-330, U1-340) 4

3. – 6. Semester

Pflichtlehrveranstaltungen (42 Semesterstunden)

1. Hebräische Sprache (10-14 Semesterstunden)

U1-143 Modernhebräisch 3 (Vo+Ue) 4

U1-144 Modernhebräisch 4 (Vo+Ue) 4

U1-147 Grammatik der modernhebräischen Sprache (Vo) 2

Falls diese Lehrveranstaltung in zwei einstündigen Vorlesungen gehalten wird, bekommen diese die Codeziffern U1-145 und U1-146

U1-112 Bibelhebräisch (Vo / Ue) 2
oder ersatzweise U1-212

U1-113 Bibelaramäisch (Vo / Ue) 1
oder ersatzweise U1-213

U1-123 Rabbinisches Aramäisch (Vo / Ue) 1
oder ersatzweise U1-223

"Modernhebräisch 3" ist nach "Modernhebräisch 2" und vor "Modernhebräisch 4" zu absolvieren.

2. Hebräische, aramäische und sonstige jüdische Literatur- und Quellenkunde (18 - 20 Semesterstunden)

U1-211 Einführung in die jüdische Literatur- und Quellenkunde des 2. Tempels (Vo / Ue) 2

U1-221 Einführung in die rabbinische jüdische Literatur- und Quellenkunde (Vo / Ue) 2

U1-231 Einführung in die mittelalterliche jüdische Literatur- und Quellenkunde (Vo / Ue) 2

U1-241 Einführung in die moderne jüdische Literatur- und Quellenkunde (Vo / Ue) 2

Aus diesen Literatur- und Quellenkunde-Einführungen sind nur drei Lehrveranstaltungen zu besuchen, da eine davon bereits in der Studieneingangsphase besucht worden ist

U1-212 Bibelhebräisch - Lektüre biblischer Texte (Vo / Ue) 2
oder ersatzweise U1-112

U1-213 Bibelaramäisch - Lektüre biblischer Texte (Vo / Ue) 1
oder ersatzweise U1-113

U1-223 Rabbinisches Aramäisch - Lektüre rabbinischer Texte (Vo / Ue) 1
oder ersatzweise U1-123

U1-224 Lektüre rabbinisch-aramäischer Texte (Vo / Ue) 2

U1-215 Lektüre von Texten aus der Zeit des 2. Tempels (Vo / Ue) 2

U1-225 Rabbinische Texte: Mischna, Midrasch (Pv / Se) 2

U1-235 Mittelalterliche Texte (Pv / Se) 2

U1-245 Neuzeitliche Texte (Pv / Se) 2

3. Geschichte, Kultur und Religion des Judentums (14 Semesterstunden)

Die verbliebenen zwei noch nicht absolvierten Teile der insgesamt vierteiligen Vorlesung Einführung in Geschichte, Kultur und Religion des Judentums 1-4 (Vo, U1-310, U1-320, U1-330, U1-340) 4

U1-315 Periode des 2. Tempels (Vo / Pv / Se) 2

U1-325 Rabbinische Periode (Vo / Pv / Se) 2

U1-335 Mittelalterliche Periode (Vo / Pv / Se) 2

U1-345 Neuzeitliche Periode (Vo / Pv / Se) 2

Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen über die oben genannten Pflichtlehrveranstaltungen. Ebenso müssen die 40 Semesterstunden freier Wahlfächer erfolgreich absolviert worden sein. Als Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungsprüfungen gelten die unter § 4 genannten Punkte.

§ 6. Empfohlene Lehrveranstaltungsprüfungen freier Wahlfächer

Die freien Wahlfächer für das Bakkalaureatsstudium sollen einer Vertiefung in der Judaistik durch zusätzliche gewählte Lehrveranstaltungen aus Judaistik, oder der Ergänzung durch nicht-judaistische Studien im Hinblick auf eine mögliche universitäre oder außeruniversitäre Berufsausübung dienen.

Im Rahmen des Lehrangebotes der Studienrichtung Judaistik werden verschiedene Lehrveranstaltungen durch eine entsprechende Codeziffer (U 41 für die Studieneingangsphase und U 45 für fortgeschrittene StudentInnen ab dem 3. Semester) für die freie Wahl mit dem Ziel empfohlen, dadurch eine Erweiterung des wissenschaftlichen Horizonts, sowie eine Vertiefung und Spezialisierung im Gesamtfach Judaistik zu erreichen. Vor allem im Rahmen der freien Wahlfächer wären auch Studien an anderen judaistischen Studieneinrichtungen im Ausland in Betracht zu ziehen.

Die freien Wahlfächer können auch aus einer oder mehreren Studienrichtungen der Universität Wien sowie anderer Universitäten gewählt werden. Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden die Wahl von Modulen, die sich nach Ansicht dieser Kommission insbesondere unter Berücksichtigung einer effizienten Berufsvorbildung in besonderer Weise zur Kombination mit der judaistischen Ausbildung eignen. Um auf die sich ständig wandelnden Bedürfnisse und Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren zu können, werden solche Module von der Studienkommission jährlich evaluiert, beschlossen, und den Studierenden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

§ 7. Feststellung und Beurteilung des Studienerfolges

Jede in diesem Studienplan unter § 5 angegebenen Lehrveranstaltungen muß bei positivem Erfolg mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), bei negativem Erfolg mit "nicht genügend" (5) beurteilt werden. Die Gesamtbeurteilung für die Bakkalaureatsprüfung hat "bestanden" zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung für die Bakkalaureatsprüfung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.

3. Das European Credit Transfer System

Aus den Bereichen Judaistik und frei gewählte Fächer werden für das Bakkalaureatsstudium insgesamt 180 ECTS Punkte vergeben (30 ECTS Punkte pro Semester), davon entfallen auf die Judaistik 106 ECTS und auf die frei zu wählenden Fächer 74 ECTS.

Aus den Bereichen Judaistik und frei gewählte Fächer werden für das Magisterstudium insgesamt 60 ECTS Punkte vergeben (30 ECTS Punkte pro Semester), davon entfallen auf den Bereich Judaistik 25 ECTS Punkte und auf die frei zu wählenden Fächer 35 ECTS.

Die Magisterarbeit wird mit 16 ECTS Punkten bewertet.

Die European Credit Transfer System Punkte (ECTS Punkte) werden nach folgendem Schlüssel für das Bakkalaureatsstudium Judaistik vergeben:

5 Modernhebräisch 1 (Vo+Ue)

5 Modernhebräisch 2 (Vo+Ue)

3 Proseminar 1 (Ps)

4 Proseminar 2 (Ps)

3 Wahlweise entweder eine Einführung in die jüdische Literatur- und Quellenkunde des 2. Tempels, in die rabbinische jüdische Literatur- und Quellenkunde, in die mittelalterliche jüdische Literatur- und Quellenkunde, oder in die moderne jüdische Literatur- und Quellenkunde (Vo / Ue)

4 Zwei Vorlesungen der insgesamt vierteiligen Einführung in Geschichte, Kultur und Religion des Judentums 1 - 4 (Vo)

5 Modernhebräisch 3 (Vo+Ue)

5 Modernhebräisch 4 (Vo+Ue)

5 Grammatik der modernhebräischen Sprache (Vo)

4 Einführung in die jüdische Literatur- und Quellenkunde des 2. Tempels (Vo / Ue)

4 Einführung in die rabbinische jüdische Literatur- und Quellenkunde (Vo / Ue)

4 Einführung in die mittelalterliche jüdische Literatur- und Quellenkunde (Vo / Ue)

4 Einführung in die moderne jüdische Literatur- und Quellenkunde (Vo / Ue)

4 Bibelhebräisch - Lektüre biblischer Texte (Vo / Ue) oder Bibelhebräisch (Vo / Ue)

4 Bibelaramäisch - Lektüre biblischer Texte (Vo / Ue) oder Bibelaramäisch (Vo / Ue)

4 Aramäisch - Lektüre rabbinischer Texte (Vo / Ue) oder Rabbinisches Aramäisch (Vo / Ue)

3 Lektüre rabbinisch-aramäischerer Texte (Vo / Ue)

3 Lektüre von Texten aus der Zeit des 2. Tempels (Vo / Ue)

3 Rabbinische Texte: Mischna, Midrasch (Pv / Se)

3 Mittelalterliche Texte (Pv / Se)

3 Neuzeitliche Texte (Pv / Se)

4 Die verbliebenen zwei noch nicht absolvierten Teile der insgesamt vierteiligen Vorlesung Einführung in Geschichte, Kultur und Religion des Judentums 1-4 (Vo)

5 Periode des 2. Tempels (Vo / Pv / Se)

5 Rabbinische Periode (Vo / Pv / Se)

5 Mittelalterliche Periode (Vo / Pv / Se)

5 Neuzeitliche Periode (Vo / Pv / Se)

b) Studienplan der Studienrichtung Judaistik gemäß UOG 93 und UniStG 1997 für das Magisterstudium

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

(2) Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Index:

1. Qualifikationsprofil
2. Das Magisterstudium
3. Das European Credit Transfer System

1. Qualifikationsprofil

Judaistik ist eine geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung, eingerichtet an der Geistes- und kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Eine der zentralen Aufgaben der philologisch-historisch-kulturkundlichen Studienrichtungen besteht darin, einen wissenschaftlich fundierten Beitrag im Rahmen der modernen Bildungsgesellschaft zu leisten. Durch die Information über das Judentum kommt die Judaistik dieser Forderung in einem gerade für Österreich besonders wichtigen und sensiblen Bereich nach.

Das Studium der Judaistik dient zunächst der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Diese Vorbildung ist in erster Linie auf eine Berufsausübung im universitären und außeruniversitären Forschungs- und Lehrbereich ausgerichtet. Doch eröffnet die Ausbildung den AbsolventInnen auch den Zugang zu weiteren Berufsfeldern, vorwiegend des geisteswissenschaftlich-kulturkundlichen Bereiches (wie z.B. dem Bereich der Medien, dem Bereich der staatlichen

Verwaltung, z.B. im Bibliothekswesen, dem Museumswesen, kulturellen und religiösen Organisationen u.a.).

Um jedoch die Verankerung der primären Qualifikation in einem bestimmten Berufsfeld bereits während des Studiums voranzutreiben, empfiehlt die Studienkommission der Studienrichtung Judaistik Kombinationsprogramme: fundierte berufsorientierte Zusatzausbildung im Rahmen der frei zu wählenden Fächer (Module) sowie im Rahmen individueller Diplomstudien.

Die Universität Wien fördert gezielt und in besonderem Maße qualitätssteigernde Maßnahmen im Bereich der universitären Lehre, Lehre, die über die üblichen Studienrichtungsgrenzen hinausgreift, sowie innovative Ansätze im Lehrbereich. Frauen- und Geschlechterproblematik werden verstärkt berücksichtigt.

2. Das Magisterstudium

§ 1. Aufbau des Studiums

Judaistik gliedert sich in die drei Fächer "hebräische Sprache", "hebräische, aramäische und sonstige jüdische Literatur- und Quellenkunde" sowie "Geschichte, Kultur und Religion des Judentums". Die freien Wahlfächer geben den Studierenden die Möglichkeit, aus den verschiedensten wissenschaftlichen Bereichen eigene Schwerpunkte zu setzen. Je nach gewünschter zukünftiger beruflicher Orientierung sollte diese Schwerpunktsetzung innerhalb der Judaistik selbst durch eine weitere wissenschaftliche Vertiefung in das Fach und/oder in anderen Bereichen - nicht zuletzt im Hinblick auf eine außeruniversitäre Berufsausübung - liegen.

Das Magisterstudium (1.-2. Semester) dient der weiteren wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung und umfaßt ein Gesamtausmaß von 20 Semesterstunden, von denen 10 Semesterstunden auf die Pflichtlehrveranstaltungen fallen.

Die Pflichtlehrveranstaltungen umfassen folgende Fächer: 1) "Hebräische Sprache", 2) "Hebräische, aramäische und sonstige jüdische Literatur- und Quellenkunde", 3) "Geschichte, Kultur und Religion des Judentums".

Es ist eine Magisterarbeit durch selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem dem Studium der Judaistik zugehörigen Fach zu verfassen.

§ 2. Akademische Grade

Absolventinnen des Magisterstudiums der Judaistik ist der akademische Grad "Magistra der Philosophie", lateinisch "Magistra philosophiae", Absolventen der Grad "Magister der Philosophie", lateinisch "Magister philosophiae", jeweils abgekürzt "Mag.phil." zu verleihen.

§ 3. Lehrveranstaltungen für das Magisterstudium der Judaistik

Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (Vo), Übungen (Ue), Vorlesungen plus Übungen (Vo + Ue), Seminare (Se) und Privatissima (Pv). Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen, sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Übungen haben die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Vorlesungen plus Übungen (Vo + Ue) dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden der Studienrichtung Judaistik und haben durch die damit verbundenen Übungen zugleich auch die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel.

Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion mit eigenen mündlichen Beiträgen der Studierenden und einer schriftlichen Seminararbeit. Als Privatissima gelten Seminare ohne Seminararbeit.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Für das Magisterstudium der Judaistik ist ein abgeschlossenes Bakkalureatsstudium Voraussetzung.

§ 5. Aufbau des Magisterstudiums (1.- 2. Semester)

Das Magisterstudium (1.-2. Semester) dient der weiteren wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung und umfaßt ein Gesamtausmaß von 20 Semesterstunden, von denen 10 Semesterstunden auf die Pflichtlehrveranstaltungen fallen.

Im Magisterstudium ist eine Magisterarbeit anzufertigen, deren Thema einem der drei Fächer ("Sprache", "Literatur- und Quellenkunde", "Geschichte, Kultur und Religion") entstammen muß. Innerhalb der freien Wahlfächer ist für das Magisterstudium auf die methodische Ausbildung in jenem Fachbereich, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, Bedacht zu nehmen. Die Annahme eines Themas für die Magisterarbeit setzt diese methodische Vertiefung voraus.

Pflichtlehrveranstaltungen (10 Semesterstunden)

1. Hebräische Sprache (2 Semesterstunden)

U2-141 Modernhebräische Umgangssprache (Pv/ Se) 2

2. Hebräische, aramäische und sonstige jüdische Literatur- und Quellenkunde (4-6 Semesterstunden)

U2-221 Rabbinische Texte: Talmud (Pv / Se) 2

U2- 2... Lehrveranstaltungen aus hebräischer, aramäischer und sonstiger jüdischer Literatur- und Quellenkunde (Pv / Se, U2-21., U2-22., U2-23., U2-24., U2-25.) 2-4

3. Geschichte, Kultur und Religion des Judentums (2-4 Semesterstunden)

U2-3.. Lehrveranstaltungen aus Geschichte, Kultur und Religion des Judentums (Vo / Pv / Se, U2-31., U2-32., U2-33., U2-34., U2-35.) 2-4

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 256

Der erste Teil der Magisterprüfung umfaßt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungsprüfungen über die oben genannten Pflichtlehrveranstaltungen, sowie die Approbation der Magisterarbeit. Ebenso müssen die 10 Semesterstunden freier Wahlfächer erfolgreich absolviert worden sein. Als Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungsprüfungen gelten die unter § 4 genannten Punkte.

Der zweite Teil der Magisterprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

* eine Prüfung aus einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist,

* eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des Studiums anzusehen ist.

§ 6. Empfohlene Lehrveranstaltungsprüfungen freier Wahlfächer

Die freien Wahlfächer im Ausmaß von insgesamt 10 Semesterstunden für das Magisterstudium sollen einer Vertiefung in der Judaistik durch zusätzliche gewählte Lehrveranstaltungen aus Judaistik, oder der Ergänzung durch nicht-judaistische Studien im Hinblick auf eine mögliche universitäre oder außeruniversitäre Berufsausübung dienen.

Im Rahmen des Lehrangebotes der Studienrichtung Judaistik werden verschiedene Lehrveranstaltungen durch eine entsprechende Codeziffer (U 45 für fortgeschrittene StudentInnen) für die freie Wahl mit dem Ziel empfohlen, dadurch eine Erweiterung des wissenschaftlichen Horizonts, sowie eine Vertiefung und Spezialisierung im Gesamtfach Judaistik zu erreichen. Vor allem im Rahmen der freien Wahlfächer wären auch Studien an anderen judaistischen Studieneinrichtungen im Ausland in Betracht zu ziehen.

Die freien Wahlfächer können auch aus einer oder mehreren Studienrichtungen der Universität Wien sowie anderer Universitäten gewählt werden. Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden die Wahl von Modulen, die sich nach Ansicht dieser Kommission insbesondere unter Berücksichtigung einer effizienten Berufsvorbildung in besonderer Weise zur Kombination mit der judaistischen Ausbildung eignen. Um auf die sich ständig wandelnden Bedürfnisse und Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren zu können, werden solche Module von der Studienkommission jährlich evaluiert, beschlossen, und den Studierenden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

§ 7. Feststellung und Beurteilung des Studienerfolges

Erster Teil der Magisterprüfung: Jede in diesem Studienplan unter § 5 angegebenen Lehrveranstaltungen muß bei positivem Erfolg mit "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3) oder "genügend" (4), bei negativem Erfolg mit "nicht genügend" (5) beurteilt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teiles der Magisterprüfung, sowie die Approbation der Diplomarbeit.

Zweiter Teil der Magisterprüfung: Die mündliche und kommissionelle Prüfung umfaßt eine Prüfung aus jenem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist, und eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl der Kandidatin / des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des Studiums anzusehen ist. Die Gesamtbeurteilung für den zweiten Teil der Magisterprüfung hat "bestanden" zu lauten, wenn alle Prüfungsfächer (Pflichtlehrveranstaltungen und freie Wahlfächer) des ersten Teiles der Magisterprüfung, die Magisterarbeit und der zweite Teil der Magisterprüfung positiv beurteilt sind, andernfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung für die zweite Magisterprüfung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Beurteilung in keinem der Prüfungsfächer (Prüfungsfächer des ersten Teiles der Magisterprüfung, Magisterarbeit, zweiter Teil der Magisterprüfung) schlechter als "gut" und mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde.

3. Das European Credit Transfer System

Aus den Bereichen Judaistik und frei gewählte Fächer werden für das Bakkalaureatsstudium insgesamt 180 ECTS Punkte vergeben (30 ECTS Punkte pro Semester), davon entfallen auf die Judaistik 106 ECTS und auf die frei zu wählenden Fächer 74 ECTS.

Aus den Bereichen Judaistik und frei gewählte Fächer werden für das Magisterstudium insgesamt 60 ECTS Punkte vergeben (30 ECTS Punkte pro Semester), davon entfallen auf den Bereich Judaistik 25 ECTS Punkte und auf die frei zu wählenden Fächer 35 ECTS.

Die Magisterarbeit wird mit 16 ECTS Punkten bewertet.

Die European Credit Transfer System Punkte (ECTS Punkte) werden nach folgendem Schlüssel für das Magisterstudium Judaistik vergeben:

- 5 Modernhebräische Umgangssprache (Pv/ Se)
- 5 Rabbinische Texte: Talmud (Pv / Se)
- 5 Lehrveranstaltungen aus hebräischer, aramäischer und sonstiger jüdischer Literatur- und Quellenkunde (Pv / Se)
- 5 Lehrveranstaltungen aus Geschichte, Kultur und Religion des Judentums (Vo / Pv / Se)

Der Vorsitzende der Studienkommission:
D a v i d o w i c z

257. Studienplan für die Studienrichtung Finno-Ugristik (Einrichtung als Bakkalaureats- und Magisterstudien an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/18-VII/6/2003 vom 12. Juni 2003 die Studienpläne der Bakkalaureats- und Magisterstudien für die Studienrichtung Finno-Ugristik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

I. Bakkalaureatsstudien

- 1. Hungarologie**
- 2. Fennistik**

II. Magisterstudien

- 1. Ungarische Literaturwissenschaft**
- 2. Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft**

I. BAKKALAUREATSSTUDIUM: HUNGAROLOGIE

- § 1 Qualifikationsprofil des Bakkalaureatsstudiums
- § 2 Bezeichnung und Zielsetzung des Bakkalaureatsstudiums
- § 3 Dauer und Ablauf des Bakkalaureatsstudiums
- § 4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Sprachbeherrschungsprüfungen
- § 5 Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte
- § 6 Lehrveranstaltungstypen
- § 7 Studieneingangsphase
- § 8 Prüfungsfächer und ihre curriculare Umsetzung
- § 9 Anmeldevoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Freie Wahlfächer
- § 11 ECTS Punkte
- § 12 Bakkalaureatsarbeiten
- § 13 Bakkalaureatsprüfung
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Qualifikationsprofil des Bakkalaureatsstudiums

Das Institut für Finno-Ugristik an der Universität Wien hat ein großes Spektrum abzudecken: das Gebiet der wissenschaftlichen Betätigung erstreckt sich flächenmäßig von Ungarn über das Baltikum und Skandinavien bis nach Mittelsibirien und auf diesem Areal gilt es, Sprache, Literatur und Kultur der rund 20 Mitglieder der uralischen Sprachfamilie zu erforschen und den Studierenden weiterzuvermitteln. Die AbsolventInnen des Institutes für Finno-Ugristik sind in Österreich wie in Ungarn, Finnland, Estland und der Russischen Föderation als WissenschaftlerInnen und SprachvermittlerInnen tätig und tragen durch ihre Arbeit dazu bei, den teilweise jahrzehntlang unterbrochenen kulturellen und wissenschaftlichen Dialog fortzuführen, bzw. weiter aufzubauen. Die AbsolventInnen sehen sich in unserer von sozialer Mobilität und vielfältigen Kulturkontakten bestimmten Gesellschaft mit einer Vielfalt unterschiedlicher Verwendungssituationen konfrontiert, in denen vorrangig kultur- und sprachmittlerische Qualifikationen benötigt werden. Aus der Heterogenität der möglichen Verwendungssituationen resultiert der Bedarf an einer mehrschichtigen Ausbildung, die neben der Vermittlung einer ausgezeichneten Sprachkompetenz vorrangig die Fähigkeit zur kreativen Vernetzung unterschiedlichster Wissensbereiche entwickeln muß.

Innerhalb des breiten Spektrums der Finno-Ugristik zählt seit der Gründung des Institutes die Hungarologie (ungarische Sprach-, Literatur-, und Landeswissenschaft) zu seinen Kernbereichen sowohl in Lehre als auch in Forschung.

Die Kompetenzen, die durch das Bakkalaureatsstudium Hungarologie insbesondere vermittelt werden müssen, sind folgende:

- Sprachliche Kompetenzen: Diese bestehen in soliden sprachpraktischen Fertigkeiten, die erlauben sollen, den Erfordernissen der Anwendung der ungarischen Sprache in einem breiten Spektrum konkreter berufsspezifischer Kontexte zu entsprechen.
- Literaturwissenschaftliche Kompetenzen: Diese bestehen in grundlegenden Einsichten in die kulturelle, historische und ästhetische Dimension von Literatur sowie in spezifischen Kenntnissen der literarischen Produktion des ungarischen Sprachraums. Weiters umfassen sie die Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie ungarischen Literaturwissenschaft sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse literarischen Schreibens.
- Sprachwissenschaftliche Kompetenzen: Diese umfassen zunächst die grundlegenden Kenntnisse und das Verständnis der synchronen Funktions- und Vorkommensweisen der ungarischen Sprache. Hinzu kommen fundierte Kenntnisse der allgemeinen und der vergleichenden finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen, der ungarischen bzw. auch der finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft sowie in der Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater sprachwissenschaftlicher Methoden zur Untersuchung und Beschreibung konkreter Sprachphänomene.

- Landeswissenschaftliche Kompetenzen: Diese umfassen primär die Befähigung zur kreativen Vernetzung grundlegender Wissensbestände hinsichtlich der Geschichte und Gegenwart wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Institutionen und Strukturen des ungarischen Sprachraums sowie die Befähigung zur adäquaten Informationsbeschaffung unter Nutzung aller Hilfsmittel. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung länderrelevanter Problemstellungen unter Nutzung des Methodenangebots der Sozial- und Geschichtswissenschaften.

Mit den erworbenen Kompetenzen sollen die AbsolventInnen u.a. befähigt sein, in der transnationalen Kultur- und Bildungsarbeit, im Tourismus, in bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, in den Massenmedien, in nationalen und internationalen Organisationen tätig zu sein.

§ 2 Bezeichnung und Zielsetzung des Bakkalaureatsstudiums

In Entsprechung seiner Lehr- und Forschungsschwerpunkte wird am Institut für Finno-Ugristik das Bakkalaureatsstudium Hungarologie eingerichtet.

AbsolventInnen dieses Bakkalaureatsstudiums sollen im Laufe des Studiums solide sprachliche Kompetenzen und einen umfassenden Überblick über die ungarische Sprach-, Literatur- und Landeswissenschaft erwerben, die sie dazu befähigen, sich in einer Vielzahl unterschiedlicher beruflicher Verwendungssituationen zu behaupten.

§ 3 Dauer und Ablauf des Bakkalaureatsstudiums

Das Bakkalaureatsstudium Hungarologie dauert sechs Semester und umfaßt Prüfungsteile aus Pflicht- und Wahlfächern über 92 Semesterstunden. Davon entfallen 54 Stunden auf die Hungarologie und 38 auf die freien Wahlfächer.

Die ersten zwei Semester des Bakkalaureatsstudiums stellen die Studieneingangsphase dar (vgl. § 7).

§ 4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Sprachbeherrschungsprüfungen

Für das Bakkalaureatsstudium Hungarologie sind keine Vorkenntnisse vorgeschrieben. Erwarben jedoch Studierende gründliche ungarische Sprachkenntnisse schon vor Beginn des Studiums, können auf Ansuchen der Studierenden die für die Spracherlernung vorgesehenen Stunden durch Bescheid der Studienkommission erlassen werden. Voraussetzung für die Erlassung der Spracherlernungsstunden: 1) erfolgreiche Ablegung einer von der Studienkommission in ihrer Form und in ihrem Umfang festzulegenden Sprachbeherrschungsprüfung, oder 2) Vorlegen eines in Ungarn an einer ungarischsprachigen Schule erworbenen Maturazeugnisses.

§ 5 Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

Allen Studierenden wird die Absolvierung mindestens eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen in Ungarn (bzw. an ungarischsprachigen Universitäten oder Hochschulen in anderen Ländern) dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen.

§ 6 Lehrveranstaltungstypen

Am Institut für Finno-Ugristik der Universität Wien werden für das Bakkalaureatsstudium Hungarologie folgende Lehrveranstaltungstypen eingerichtet:

1. Vorlesung (VO): Diese sollen die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet darstellen (allgemeine Vorlesungen) oder den letzten Wissenstand eines bestimmten Forschungsgebietes referieren (Spezialvorlesungen) und werden durch eine Lehrveranstaltungsprüfung nach Lehrveranstaltungsende absolviert.

2. Übung (UE): Diese dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie charakterisieren sich durch aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Grundkurs und Sprachübungen).

3. Proseminar (PS): Diese prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen vermitteln die Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens und führen in die Fachliteratur und die Behandlung von Fachproblemen in Form von Referaten, Diskussionen, Fallerörterung.

§ 7 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der Orientierung der Studierenden hinsichtlich des Inhaltes des Bakkalaureatsstudiums. Sie umfaßt zwei Semester und folgende Lehrveranstaltungen:

Ungarischer Grundkurs I	06 SSt.
Geschichte der ungarischen Literatur I	02 SSt.
Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft	02 SSt.

§ 8 Prüfungsfächer und ihre curriculare Umsetzung

1. Die Prüfungsfächer und die für das jeweilige Fach vorgeschriebene Anzahl an zu absolvierenden Semesterstunden (SSt.) sind für das Bakkalaureatsstudium Hungarologie wie folgt:

1.	Spracherlernung	30 SSt.
2.	Literaturwissenschaft	06 SSt.
3.	Sprachwissenschaft	06 SSt.
4.	Landeswissenschaft	04 SSt.
5.	Finno-Ugristik	04 SSt.
6.	Medienkunde	04 SSt.

= 54 Semesterstunden

2. Curriculare Umsetzung der Prüfungsfächer

1. Spracherlernung (30 SSt.)	Grundkurs I (UE)	06 SSt.
	Grundkurs II (UE)	06 SSt.
	Sprachübung I (UE)	06 SSt.
	Sprachübung II (UE)	06 SSt.
	Sprachübung III (UE)	03 SSt.
	Sprachübung IV (UE)	03 SSt.
2. Literaturwissenschaft (06 SSt.)	Geschichte der ungarischen Literatur I (VO)	02 SSt.
	Geschichte der ungarischen Literatur II (VO)	02 SSt.
	Proseminar: Ungarische Literaturwissenschaft (PS)	02 SSt.
3. Sprachwissenschaft (06 SSt.)	Deskriptive ungarische Grammatik I (VO)	02 SSt.
	Deskriptive ungarische Grammatik II (VO)	02 SSt.
	Proseminar: Ungarische Sprachwissenschaft (PS)	02 SSt.
4. Landeswissenschaft (04 SSt.)	Lehrveranstaltungen zur ungarischen Landeswissenschaft (VO, UE)	04 SSt.
5. Finno-Ugristik (04 SSt.)	Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft (VO)	02 SSt.
	Uralische Völker und Landeskunde (VO)	02 SSt.

6. Medienkunde (04 SSt.)	Einführung in die Medienkunde I (UE)	02 SSt.
	Einführung in die Medienkunde II (UE)	02 SSt.

§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

1. Die Anmeldung zu den Sprachübungen I des Prüfungsfaches „Spracherlernung“ setzt die Absolvierung der ungarischen Grundkurse voraus. Die Anmeldungen zu den folgenden Sprachübungen setzt jeweils die erfolgreiche Absolvierung des Vorkurses voraus.
2. Die Anmeldung zum *Proseminar: Ungarische Sprachwissenschaft* setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Deskriptive ungarische Grammatik I*, *Deskriptive ungarische Grammatik II*, *Ungarische Sprachübung I* und *Ungarische Sprachübung II* voraus.
3. Die Anmeldung zum *Proseminar: Ungarische Literaturwissenschaft* setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Geschichte der ungarischen Literatur I*, *Geschichte der ungarischen Literatur II*, *Ungarische Sprachübung I* und *Ungarische Sprachübung II* voraus.

§ 10 Freie Wahlfächer

Im Verlaufe des Bakkalaureatsstudiums Hungarologie haben die Studierenden auch freie Wahlfächer im Ausmaße von 38 Semesterstunden zu absolvieren. Es steht den Studierenden frei, entsprechende Wahlfächerblöcke aus dem Angebot des Institutes für Finno-Ugristik oder anderer Universitätsinstitute zu wählen, bzw. ein individuelles Programm für die freien Wahlfächer zu erstellen.

§ 11 ECTS Punkte

Die European Credit Transfer System Punkte (ECTS Punkte) werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

1. Übungen / Vorlesungen: Eine Semesterstunde wird mit zwei ECTS Punkten bewertet.
2. Proseminare: Eine Semesterstunde wird mit drei ECTS Punkten bewertet.

Für das Bakkalaureatsstudium werden insgesamt 180 ECTS Punkte vergeben, davon entfallen auf die Hungarologie 112 ECTS Punkte und auf die frei zu wählenden Fächer 68 ECTS Punkte.

§ 12 Bakkalaureatsarbeiten

Im Verlaufe des Bakkalaureatsstudiums ist die Verfassung zweier Bakkalaureatsarbeiten vorgeschrieben. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen *Proseminar: Ungarische Sprachwissenschaft* und *Proseminar: Ungarische Literaturwissenschaft* geschrieben.

§ 13 Bakkalaureatsprüfung

Die Ablegung der Bakkalaureatsprüfung erfolgt: 1) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE, PS), wobei die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren insbesondere die positive Beurteilung der Proseminararbeiten (Bakkalaureatsarbeiten) voraussetzt; 2) durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO). Die Bakkalaureatsprüfung beinhaltet die Prüfungen sowohl der Hungarologie als auch der freien Wahlfächer.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist entsprechend den Bestimmungen des UniStG (§ 58) möglich. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

2. Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

II. BAKKALAUREATSSTUDIUM: FENNISTIK

§ 1 Qualifikationsprofil des Bakkalaureatsstudiums

§ 2 Bezeichnung und Zielsetzung des Bakkalaureatsstudiums

§ 3 Dauer und Ablauf des Bakkalaureatsstudiums

§ 4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Sprachbeherrschungsprüfungen

§ 5 Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

§ 6 Lehrveranstaltungstypen

§ 7 Studieneingangsphase

§ 8 Prüfungsfächer und ihre curriculare Umsetzung

§ 9 Anmeldevoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

§ 10 Freie Wahlfächer

§ 11 ECTS Punkte

§ 12 Bakkalaureatsarbeiten

§ 13 Bakkalaureatsprüfung

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Qualifikationsprofil des Bakkalaureatsstudiums

Das Institut für Finno-Ugristik an der Universität Wien hat ein großes Spektrum abzudecken: das Gebiet der wissenschaftlichen Betätigung erstreckt sich flächenmäßig von Ungarn über das Baltikum und Skandinavien bis nach Mittelsibirien und auf diesem Areal gilt es, Sprache, Literatur und Kultur der rund 20 Mitglieder der uralischen Sprachfamilie zu erforschen und den Studierenden weiterzuvermitteln. Die AbsolventInnen des Institutes für Finno-Ugristik sind in Österreich wie in Ungarn, Finnland, Estland und der Russischen Föderation als WissenschaftlerInnen und SprachvermittlerInnen tätig und tragen durch ihre Arbeit dazu bei, den teilweise jahrzehntelang unterbrochenen kulturellen und wissenschaftlichen Dialog fortzuführen, bzw. weiter aufzubauen. Die AbsolventInnen sehen sich in unserer von sozialer Mobilität und vielfältigen Kulturkontakten bestimmten Gesellschaft mit einer Vielfalt unterschiedlicher Verwendungssituationen konfrontiert, in denen vorrangig kultur- und sprachmittlerische Qualifikationen benötigt werden. Aus der Heterogenität der möglichen Verwendungssituationen resultiert der Bedarf an einer mehrschichtigen Ausbildung, die neben der Vermittlung einer ausgezeichneten Sprachkompetenz vorrangig die Fähigkeit zur kreativen Vernetzung unterschiedlichster Wissensbereiche entwickeln muß.

Innerhalb des breiten Spektrums der Finno-Ugristik zählt seit der Gründung des Institutes die Fennistik (finnische Sprach-, Literatur-, und Landeswissenschaft) zu seinen Kernbereichen sowohl in Lehre als auch in Forschung.

Die Kompetenzen, die durch das Bakkalaureatsstudium Fennistik insbesondere vermittelt werden müssen, sind folgende:

- Sprachliche Kompetenzen: Diese bestehen in soliden sprachpraktischen Fertigkeiten, die erlauben sollen, den Erfordernissen der Anwendung der finnischen, bzw. estnischen Sprache in einem breiten Spektrum konkreter berufsspezifischer Kontexte zu entsprechen.
- Literaturwissenschaftliche Kompetenzen: Diese bestehen in grundlegenden Einsichten in die kulturelle, historische und ästhetische Dimension von Literatur sowie in spezifischen Kenntnissen der literarischen Produktion des finnischen, bzw. estnischen Sprachraums. Weiters umfassen sie die Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie finnischen oder estnischen Literaturwissenschaft sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse literarischen Schreibens.
- Sprachwissenschaftliche Kompetenzen: Diese umfassen zunächst die grundlegenden Kenntnisse und das Verständnis der synchronen Funktions- und Vorkommensweisen der finnischen, bzw. estnischen Sprache. Hinzu kommen fundierte Kenntnisse der allgemeinen und vergleichenden finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen, der finnischen, estnischen bzw. auch der finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft sowie in der Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater sprachwissenschaftlicher Methoden zur Untersuchung und Beschreibung konkreter Sprachphänomene.

- Landeswissenschaftliche Kompetenzen: Diese umfassen primär die Befähigung zur kreativen Vernetzung grundlegender Wissensbestände hinsichtlich der Geschichte und Gegenwart wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Institutionen und Strukturen des finnischen bzw. estnischen Sprachraums sowie die Befähigung zur adäquaten Informationsbeschaffung unter Nutzung aller Hilfsmittel. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung länderelevanter Problemstellungen unter Nutzung des Methodenangebots der Sozial- und Geschichtswissenschaften.

Mit den erworbenen Kompetenzen sollen die AbsolventInnen u.a. befähigt sein, in der transnationalen Kultur- und Bildungsarbeit, im Tourismus, in bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, in den Massenmedien, in nationalen und internationalen Organisationen tätig zu sein.

§ 2 Bezeichnung und Zielsetzung des Bakkalaureatsstudiums

In Entsprechung seiner Lehr- und Forschungsschwerpunkte wird am Institut für Finno-Ugristik das Bakkalaureatsstudium Fennistik eingerichtet.

AbsolventInnen dieses Bakkalaureatsstudiums sollen im Laufe des Studiums solide sprachliche Kompetenzen und einen umfassenden Überblick über die finnische Sprach-, Literatur- und Landeswissenschaft erwerben, die sie dazu befähigen, sich in einer Vielzahl unterschiedlicher beruflicher Verwendungssituationen zu behaupten.

Um eine vertiefte Auseinandersetzung mit der estnischen Sprache und der estnischen Sprach-, Literatur- und Landeswissenschaft zu ermöglichen, steht es Studierenden des Bakkalaureatsstudiums Fennistik frei, nach Maßgabe des Lehrangebots eine bestimmte Stundenanzahl an fennistischen Lehrveranstaltungen durch estonistische zu ersetzen (vgl. § 8).

§ 3 Dauer und Ablauf des Bakkalaureatsstudiums

Das Bakkalaureatsstudium Fennistik dauert sechs Semester und umfaßt Prüfungsteile aus Pflicht- und Wahlfächern über 92 Semesterstunden. Davon entfallen 54 Stunden auf die Fennistik und 38 auf die freien Wahlfächer.

Die ersten zwei Semester des Bakkalaureatsstudiums stellen die Studieneingangsphase dar (vgl. § 7).

§ 4 Vorkenntnisse zu Studienbeginn und Sprachbeherrschungsprüfungen

Für das Bakkalaureatsstudium Fennistik sind keine Vorkenntnisse vorgeschrieben. Erwarben jedoch Studierende gründliche finnische Sprachkenntnisse schon vor Beginn des Studiums, können auf Ansuchen der Studierenden die für die Spracherlernung vorgesehenen Stunden durch Bescheid der Studienkommission erlassen werden. Voraussetzung für die Erlassung der Spracherlernungsstunden: 1) erfolgreiche Ablegung einer von der Studienkommission in ihrer Form und in ihrem Umfang festzulegenden Sprachbeherrschungsprüfung, oder 2) Vorlegen eines in Finnland an einer finnischsprachigen Schule erworbenen Maturazeugnisses.

§ 5 Auslandsstudien und Auslandsaufenthalte

Allen Studierenden wird die Absolvierung mindestens eines Auslandssemesters an Universitäten oder Hochschulen in Finnland dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere geraten, die Angebote der europäischen Mobilitätsprogramme wahrzunehmen.

§ 6 Lehrveranstaltungstypen

Am Institut für Finno-Ugristik der Universität Wien werden für das Bakkalaureatsstudium Fennistik folgende Lehrveranstaltungstypen eingerichtet:

1. Vorlesung (VO): Diese sollen die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet darstellen (allgemeine Vorlesungen) oder den letzten Wissenstand eines bestimmten Forschungsgebietes referieren (Spezialvorlesungen) und werden durch eine Lehrveranstaltungsprüfung nach Lehrveranstaltungsende absolviert.
2. Übung (UE): Diese dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie charakterisieren sich durch aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Grundkurs und Sprachübungen).
3. Proseminar (PS): Diese prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen vermitteln die Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens und führen in die Fachliteratur und die Behandlung von Fachproblemen in Form von Referaten, Diskussionen, Fallerörterung.

§ 7 Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase dient der Orientierung der Studierenden hinsichtlich des Inhaltes des Bakkalaureatsstudiums. Sie umfaßt zwei Semester und folgende Lehrveranstaltungen:

Finnischer Grundkurs I	06 SSt.
Geschichte der finnischen Literatur I	02 SSt.
Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft	02 SSt.

§ 8 Prüfungsfächer und ihre curriculare Umsetzung

1. Die Prüfungsfächer und die für das jeweilige Fach vorgeschriebene Anzahl an zu absolvierenden Semesterstunden (SSt.) sind für das Bakkalaureatsstudium Fennistik gleich wie folgt:

1.	Spracherlernung	30 SSt.
2.	Literaturwissenschaft	06 SSt.
3.	Sprachwissenschaft	06 SSt.
4.	Landeswissenschaft	04 SSt.
5.	Finno-Ugristik	04 SSt.
6.	Medienkunde	04 SSt.
		= 54 Semesterstunden

2. Curriculare Umsetzung der Prüfungsfächer

1. Spracherlernung * (30 SSt.)	Grundkurs I (UE)	06 SSt.
	Grundkurs II (UE)	06 SSt.
	Sprachübung I (UE)	06 SSt.
	Sprachübung II (UE)	06 SSt.
	Sprachübung III (UE)	03 SSt.
	Sprachübung IV (UE)	03 SSt.
2. Literaturwissenschaft * (06 SSt.)	Geschichte der finnischen Literatur I (VO)	02 SSt.
	Geschichte der finnischen Literatur II (VO)	02 SSt.
	Proseminar: Finnische Literaturwissenschaft (PS)	02 SSt.
3. Sprachwissenschaft * (06 SSt.)	Deskriptive finnische Grammatik I (VO)	02 SSt.
	Deskriptive finnische Grammatik II (VO)	02 SSt.
	Proseminar: Finnische (ostseefinnische) Sprachwissenschaft (PS)	02 SSt.
4. Landeswissenschaft * (04 SSt.)	Lehrveranstaltungen zur finnischen Landeswissenschaft (VO, UE)	04 SSt.
5. Finno-Ugristik (04 SSt.)	Einführung in die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft (VO)	02 SSt.
	Uralische Völker und Landeskunde (VO)	02 SSt.

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 257

6. Medienkunde (04 SSt.)	Einführung in die Medienkunde I (UE)	02 SSt.
	Einführung in die Medienkunde II (UE)	02 SSt.

* Die Lehrveranstaltungen zur finnischen Spracherlernung, bzw. zur finnischen Sprach-, Literatur- und Landeswissenschaft können nach Maßgabe des Lehrangebots bis zu einem Ausmaß von 50 % (pro Prüfungsfach) durch Lehrveranstaltungen zur estnischen Spracherlernung, bzw. zur estnischen Literatur-, Sprach- und Landeswissenschaft ersetzt werden.

§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

1. Die Anmeldung zu den Sprachübungen I des Prüfungsfaches „Spracherlernung“ setzt die Absolvierung der finnischen Grundkurse voraus. Die Anmeldungen zu den folgenden finnischen Sprachübungen setzt jeweils die erfolgreiche Absolvierung des Vorkurses voraus.
2. Die Anmeldung zum *Proseminar: Finnische (ostseefinnische) Sprachwissenschaft* setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Deskriptive finnische Grammatik I*, *Deskriptive finnische Grammatik II*, *Finnische Sprachübung I* und *Finnische Sprachübung II* voraus.
3. Die Anmeldung zum *Proseminar: Finnische Literaturwissenschaft* setzt die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Geschichte der finnischen Literatur I*, *Geschichte der finnischen Literatur II*, *Finnische Sprachübung I* und *Finnische Sprachübung II* voraus.

§ 10 Freie Wahlfächer

Im Verlaufe des Bakkalaureatsstudiums Fennistik haben die Studierenden auch freie Wahlfächer im Ausmaße von 38 Semesterstunden zu absolvieren. Es steht den Studierenden frei, entsprechende Wahlfächerblöcke aus dem Angebot des Institutes für Finno-Ugristik oder anderer Universitätsinstitute zu wählen, bzw. ein individuelles Programm für die freien Wahlfächer zu erstellen.

§ 11 ECTS Punkte

Die European Credit Transfer System Punkte (ECTS Punkte) werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

1. Übungen / Vorlesungen: Eine Semesterstunde wird mit zwei ECTS Punkten bewertet.
2. Proseminare: Eine Semesterstunde wird mit drei ECTS Punkten bewertet.

Für das Bakkalaureatsstudium werden insgesamt 180 ECTS Punkte vergeben, davon entfallen auf die Fennistik 112 ECTS Punkte und auf die frei zu wählenden Fächer 68 ECTS Punkte.

§ 12 Bakkalaureatsarbeiten

Im Verlaufe des Bakkalaureatsstudiums ist die Verfassung zweier Bakkalaureatsarbeiten vorgeschrieben. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen *Proseminar: Finnische (ostseefinnische) Sprachwissenschaft* und *Proseminar: Finnische Literaturwissenschaft* geschrieben.

§ 13 Bakkalaureatsprüfung

Die Ablegung der Bakkalaureatsprüfung erfolgt: 1) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE, PS), wobei die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren insbesondere die positive Beurteilung der Proseminararbeiten (Bakkalaureatsarbeiten) voraussetzt; 2) durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO). Die Bakkalaureatsprüfung beinhaltet die Prüfungen sowohl der Fennistik als auch der freien Wahlfächer. Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist entsprechend den Bestimmungen des UniStG (§ 58) möglich. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.
2. Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplans auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

III. MAGISTERSTUDIUM: UNGARISCHE LITERATURWISSENSCHAFT

- § 1 Qualifikationsprofil des Magisterstudiums
- § 2 Bezeichnung und Zielsetzung des Magisterstudiums
- § 3 Dauer und Ablauf des Magisterstudiums
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Lehrveranstaltungstypen
- § 6 Prüfungsfächer und ihre curriculare Umsetzung
- § 7 Freie Wahlfächer
- § 8 ECTS Punkte
- § 9 Magisterarbeit
- § 10 Magisterprüfung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Qualifikationsprofil des Magisterstudiums

Das Institut für Finno-Ugristik an der Universität Wien hat ein großes Spektrum abzudecken: das Gebiet der wissenschaftlichen Betätigung erstreckt sich flächenmäßig von Ungarn über das Baltikum und Skandinavien bis nach Mittelsibirien und auf diesem Areal gilt es, Sprache, Literatur und Kultur der rund 20 Mitglieder der uralischen Sprachfamilie zu erforschen und den Studierenden weiterzuvermitteln. Die AbsolventInnen des Institutes für Finno-Ugristik sind in Österreich wie in Ungarn, Finnland, Estland und der Russischen Föderation als WissenschaftlerInnen und SprachvermittlerInnen tätig und tragen durch ihre Arbeit dazu bei, den teilweise jahrzehntelang unterbrochenen kulturellen und wissenschaftlichen Dialog fortzuführen, bzw. weiter aufzubauen. Die AbsolventInnen sehen sich in unserer von sozialer Mobilität und vielfältigen Kulturkontakten bestimmten Gesellschaft mit einer Vielfalt unterschiedlicher Verwendungssituationen konfrontiert, in denen vorrangig kultur- und sprachmittlerische Qualifikationen benötigt werden. Aus der Heterogenität der möglichen Verwendungssituationen resultiert der Bedarf an einer mehrschichtigen Ausbildung, die neben der Vermittlung einer ausgezeichneten Sprachkompetenz vorrangig die Fähigkeit zur kreativen Vernetzung unterschiedlichster Wissensbereiche entwickeln muß.

Innerhalb des breiten Spektrums der Finno-Ugristik zählt seit der Gründung des Institutes die ungarische Literaturwissenschaft zu seinen Kernbereichen sowohl in Lehre als auch in Forschung.

Die Kompetenzen, die durch das Magisterstudium Ungarische Literaturwissenschaft insbesondere vermittelt werden müssen, sind vor allem literaturwissenschaftlicher Natur. Diese bestehen in grundlegenden Einsichten in die kulturelle, historische und ästhetische Dimension von Literatur sowie in spezifischen Kenntnissen der literarischen Produktion des ungarischen Sprachraums. Weiters umfassen sie die Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen wie ungarischen Literaturwissenschaft sowie die Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater Methoden zur Analyse literarischen Schreibens.

§ 2 Bezeichnung und Zielsetzung des Magisterstudiums

In Entsprechung seiner Lehr- und Forschungsschwerpunkte wird am Institut für Finno-Ugristik das Magisterstudium Ungarische Literaturwissenschaft eingerichtet.

Ziel des Magisterstudiums ist es, den Studierenden eine fundierte, dem Weltniveau entsprechende wissenschaftliche Ausbildung in dem Fach Ungarische Literaturwissenschaft zu geben. Im Gegensatz zum Bakkalaureatsstudium sind Lehrveranstaltungen zur Spracherlernung, bzw. zur Landes- und Medienwissenschaft nicht vorgeschrieben, da die entsprechenden Kenntnisse im vorangehenden Studium bereits erworben wurden. Dafür wird das schon im Bakkalaureatsstudium vorgeschriebene Prüfungsfach Literaturwissenschaft fortgesetzt und wissenschaftlich vertieft. Das Magisterstudium ist praxisorientiert, das heißt, es werden sowohl literatur- als auch kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, deren Besuch den AbsolventInnen ein möglichst breites Berufsspektrum eröffnen sollen. Aufbauend auf das Bakkalaureatsstudium (Fähigkeit zur Lektüre und Interpretation ungarischer literarischer und literaturwissenschaftlicher Texte) liegt ein Schwerpunkt des Magisterstudiums auf der Vermittlung und Analyse der historischen Implikationen der Texte (Literaturtheorie und Literaturgeschichte), ein zweiter auf der literaturwissenschaftlichen Textgestaltung. Im Zuge des Studiums sollten die angehenden WissenschaftlerInnen und KulturvermittlerInnen die Kompetenz erlangen, selbständige, sowohl wissenschaftlichen wie auch modernen medialen Ansprüchen gerecht werdende Texte herstellen zu können, in denen Fragen der ungarischen Literatur und verwandter Gebiete (Theater, Film, Medienkunst) abgehandelt bzw. vermittelt werden.

§ 3 Dauer und Ablauf des Magisterstudiums

Das Magisterstudium Ungarische Literaturwissenschaft dauert zwei Semester und umfaßt Prüfungsteile aus Pflicht- und Wahlfächern über 28 Semesterstunden. Davon entfallen 18 Stunden auf die ungarische Literaturwissenschaft und 10 auf die freien Wahlfächer.

§ 4 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium Ungarische Literaturwissenschaft ist entweder die Absolvierung des Bakkalaureatsstudiums Hungarologie an der Universität Wien oder die Absolvierung eines entsprechenden Studiums an einer anderen Universität. Die Zulassung zum Magisterstudium Ungarische Literaturwissenschaft setzt fundierte Kenntnisse der ungarischen Sprache sowie ein Basiswissen über die ungarische Literaturgeschichte voraus.

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

Am Institut für Finno-Ugristik der Universität Wien werden für das Magisterstudium Ungarische Literaturwissenschaft folgende Lehrveranstaltungstypen eingerichtet:

1. Vorlesung (VO): Diese sollen die hauptsächlichsten Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet darstellen (allgemeine Vorlesungen) oder den letzten Wissenstand eines bestimmten Forschungsgebietes referieren (Spezialvorlesungen) und werden durch eine Lehrveranstaltungsprüfung nach Lehrveranstaltungsende absolviert.
2. Übung (UE): Diese dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie charakterisieren sich durch aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz.
3. Proseminar (PS): Diese prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen vertiefen die grundlegenden Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens und führen in die Fachliteratur und die Behandlung von Fachproblemen in Form von Referaten, Diskussionen, Fallerörterung.
4. Seminar (SE): Diese dienen der wissenschaftlichen Diskussion bezüglich bestimmter wissenschaftlicher Themen oder Fragestellungen. Die Teilnehmer haben eigene mündliche Beiträge zu erbringen, sowie eine Seminararbeit zu verfassen.

§ 6 Prüfungsfächer und ihre curriculare Umsetzung

1. Die Prüfungsfächer und die für das jeweilige Fach vorgeschriebene Anzahl an zu absolvierenden Semesterstunden (SSt.) sind wie folgt:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Vorlesungen aus dem Gebiet der ungarischen Literaturwissenschaft | 6 SSt. |
| 2. | Vorlesungen, Übungen und Proseminare aus dem Gebiet der ungarischen Literatur- und Kulturwissenschaft | 6 SSt. |
| 3. | Seminare zur ungarischen Literaturwissenschaft | 6 SSt. |

= 18 Stunden

2. Curriculare Umsetzung

ad 1) Die Vorlesungen (insgesamt 6SSt.) können aus dem Bereich der ungarischen Literaturgeschichte bzw. der Literaturtheorie gewählt werden.

ad 2) Vorlesungen, Übungen und Proseminare aus dem Gebiet der ungarischen Literatur- und Kulturwissenschaft (insgesamt 6 SSt.)

ad 3) Die Seminare (insgesamt 6 SSt.) setzen sich aus zwei Fachseminaren aus dem Gebiet der ungarischen Literaturwissenschaft sowie aus einem Seminar aus dem Bereich der Magisterarbeit zusammen.

§ 7 Freie Wahlfächer

Im Verlaufe des Magisterstudiums Ungarische Literaturwissenschaft haben die Studierenden auch freie Wahlfächer im Ausmaße von 10 Semesterstunden zu absolvieren. Es steht den Studierenden frei, entsprechende Wahlfächerblöcke aus dem Angebot des Institutes für Finno-Ugristik oder anderer Universitätsinstitute zu wählen, bzw. ein individuelles Programm für die freien Wahlfächer zu erstellen.

§ 8 ECTS Punkte

Die European Credit Transfer System Punkte (ECTS Punkte) werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

1. Übungen / Vorlesungen: Eine Semesterstunde wird mit zwei ECTS Punkten bewertet.
2. Proseminare / Seminare: Eine Semesterstunde wird mit drei ECTS Punkten bewertet.
3. Die Magisterarbeit wird mit 20 Punkten bewertet.

Für das Magisterstudium werden insgesamt 90 ECTS Punkte vergeben, davon entfallen auf die Ungarische Literaturwissenschaft 70 ECTS Punkte und auf die frei zu wählenden Fächer 20 ECTS Punkte.

§ 9 Magisterarbeit

Im Magisterstudium ist eine Magisterarbeit abzufassen. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit ist der ungarischen Literaturwissenschaft zu entnehmen. Die Aufgabenstellung der Magisterarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

§ 10 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Die Ablegung der Prüfungen des ersten Teils erfolgt 1) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE, PS, SE), wobei die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren insbesondere die positive Beurteilung der Seminararbeiten voraussetzt; und 2) durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO). Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist entsprechend den Bestimmungen des UniStG (§ 58) möglich. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

Der zweite Teil der Magisterprüfung umfaßt eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan, doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dieser zweite Teil der Magisterprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen, wobei den Prüferinnen oder Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist. Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung ist die positive Beurteilung der Magisterarbeit und die Absolvierung der Prüfungen über die frei gewählten Fächer.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

IV: MAGISTERSTUDIUM: FINNISCH-UGRISCHE SPRACHWISSENSCHAFT

- § 1 Qualifikationsprofil des Magisterstudiums
- § 2 Bezeichnung und Zielsetzung des Magisterstudiums
- § 3 Dauer und Ablauf des Magisterstudiums
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Lehrveranstaltungstypen
- § 6 Prüfungsfächer und ihre curriculare Umsetzung
- § 7 Freie Wahlfächer
- § 8 ECTS Punkte
- § 9 Magisterarbeit
- § 10 Magisterprüfung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Qualifikationsprofil des Magisterstudiums

Das Institut für Finno-Ugristik an der Universität Wien hat ein großes Spektrum abzudecken: das Gebiet der wissenschaftlichen Betätigung erstreckt sich flächenmäßig von Ungarn über das Baltikum und Skandinavien bis nach Mittelsibirien und auf diesem Areal gilt es, Sprache, Literatur und Kultur der rund 20 Mitglieder der uralischen Sprachfamilie zu erforschen und den Studierenden weiterzuvermitteln. Die AbsolventInnen des Institutes für Finno-Ugristik sind in Österreich wie in Ungarn, Finnland, Estland und der Russischen Föderation als WissenschaftlerInnen und SprachvermittlerInnen tätig und tragen durch ihre Arbeit dazu bei, den teilweise jahrzehntlang unterbrochenen kulturellen und wissenschaftlichen Dialog fortzuführen, bzw. weiter aufzubauen. Die AbsolventInnen sehen sich in unserer von sozialer Mobilität und vielfältigen Kulturkontakten bestimmten Gesellschaft mit einer Vielfalt unterschiedlicher Verwendungssituationen konfrontiert, in denen vorrangig kultur- und sprachmittlerische Qualifikationen benötigt werden. Aus der Heterogenität der möglichen Verwendungssituationen resultiert der Bedarf an einer mehrschichtigen Ausbildung, die neben der Vermittlung einer ausgezeichneten Sprachkompetenz vorrangig die Fähigkeit zur kreativen Vernetzung unterschiedlichster Wissensbereiche entwickeln muß.

Innerhalb des breiten Spektrums der Finno-Ugristik zählt seit der Gründung des Institutes die finnisch-ugrische Sprachwissenschaft zu seinen Kernbereichen sowohl in Lehre als auch in Forschung.

Die Kompetenzen, die durch das Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft insbesondere vermittelt werden müssen, sind vor allem sprachwissenschaftlicher Natur. Diese umfassen zunächst die grundlegenden Kenntnisse und das Verständnis der synchronen und diachronen Funktions- und Vorkommensweisen der ungarischen und finnischen, bzw. estnischen Sprache. Hinzu kommen fundierte Kenntnisse der allgemeinen, vergleichenden finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft. Zudem bestehen sie in der Befähigung zur kritischen Sichtung der Erkenntnisziele, theoretischen Ansätze und methodischen Vorgangsweisen der allgemeinen, der ungarischen, finnischen, estnischen bzw. auch der finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft sowie in der Befähigung zur exemplarischen Anwendung adäquater sprachwissenschaftlicher Methoden zur Untersuchung und Beschreibung konkreter Sprachphänomene.

§ 2 Bezeichnung und Zielsetzung des Magisterstudiums

In Entsprechung seiner Lehr- und Forschungsschwerpunkte wird am Institut für Finno-Ugristik das Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft eingerichtet.

Ziel des Magisterstudiums ist es, den Studierenden eine fundierte, dem Weltniveau entsprechende wissenschaftliche Ausbildung in dem Fach Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft zu geben. Im Gegensatz zum Bakkalaureatsstudium sind Lehrveranstaltungen zur Spracherlernung, bzw. zur Landes- und Medienwissenschaft nicht vorgeschrieben, da die entsprechenden Kenntnisse im vorangehenden Studium bereits erworben wurden. Dafür wird das schon im Bakkalaureatsstudium vorgeschriebene Prüfungsfach Sprachwissenschaft fortgesetzt und wissenschaftlich vertieft.

§ 3 Dauer und Ablauf des Magisterstudiums

Das Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft dauert zwei Semester und umfaßt Prüfungsteile aus Pflicht- und Wahlfächern über 28 Semesterstunden. Davon entfallen 18 Stunden auf die Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft und 10 auf die freien Wahlfächer.

§ 4 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft ist die Absolvierung des Bakkalaureatsstudiums Hungarologie bzw. des Bakkalaureatsstudiums Fennistik an der Universität Wien oder die Absolvierung eines entsprechenden Studiums an einer anderen Universität.

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

Am Institut für Finno-Ugristik der Universität Wien werden für das Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft folgende Lehrveranstaltungstypen eingerichtet:

1. Vorlesung (VO): Diese sollen die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet darstellen (allgemeine Vorlesungen) oder den letzten Wissenstand eines bestimmten Forschungsgebietes referieren (Spezialvorlesungen) und werden durch eine Lehrveranstaltungsprüfung nach Lehrveranstaltungsende absolviert.
2. Übung (UE): Diese dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie charakterisieren sich durch aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz.
3. Proseminar (PS): Diese prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen vertiefen die grundlegenden Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens und führen in die Fachliteratur und die Behandlung von Fachproblemen in Form von Referaten, Diskussionen, Fallerörterung.
4. Seminar (SE): Diese dienen der wissenschaftlichen Diskussion bezüglich bestimmter wissenschaftlicher Themen oder Fragestellungen. Die Teilnehmer haben eigene mündliche Beiträge zu erbringen, sowie eine Seminararbeit zu verfassen.

§ 6 Prüfungsfächer und ihre curriculare Umsetzung

1. Die Prüfungsfächer und die für das jeweilige Fach vorgeschriebene Anzahl an zu absolvierenden Semesterstunden (SSt.) für das Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft sind wie folgt:

1.	Finnisch-ugrische Sprache	04 SSt.
2.	Grundkenntnisse des Ungarischen oder des Finnischen	04 SSt.
3.	Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft (VO, UE, PS)	06 SSt.
4.	Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft (SE)	04 SSt.
		= 18 SSt.

2. Curriculare Umsetzung und Erläuterungen

1. Finnisch-ugrische Sprache (außer Ungarisch, Finnisch, Estnisch) (VO bzw. UE; 04 SSt.): Wissenschaftliche Beschäftigung mit einer der weniger bekannten finnisch-ugrischen Sprachen nach Maßgabe des Lehrangebots.

2. Die Zulassung zum Magisterstudium Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft setzt fundierte Kenntnisse entweder des Ungarischen oder des Finnischen voraus (vgl. § 4). Studierenden, welche das Ungarische beim Studienbeginn beherrschen, ist der Besuch der Lehrveranstaltung *Einführung in das Finnische für Hungarologen* (UE, 04 SSt.) vorgeschrieben; Studierenden, welche das Finnische beim Studienbeginn beherrschen, ist der Besuch der Lehrveranstaltung *Einführung in das Ungarische für Fennisten* (UE, 04 SSt.) vorgeschrieben. Diese beiden Lehrveranstaltungen zielen nicht auf eine aktive Beherrschung des Ungarischen oder des Finnischen, sondern sind sprachwissenschaftliche Einführungen, die den Studierenden grundlegende Kenntnisse der Grammatik vermitteln und ihnen ermöglichen, auch mit diesen Sprachen wissenschaftlich umgehen zu können. Erwarben jedoch Studierende gründliche ungarische und finnische Sprachkenntnisse vor Aufnahme des Magisterstudiums Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft können auf Ansuchen der Studierenden die für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Stunden durch Bescheid der Studienkommission erlassen werden.

3. Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft (VO, UE, PS; 06 SSt.): Diverse Lehrveranstaltungen zur diachronen oder zur vergleichenden finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft, sowie zur diachronen ungarischen, finnischen oder estnischen Sprachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebots.

4. Die Seminare (insgesamt 4 SSt.) setzen sich aus zwei Fachseminaren aus dem Gebiet der finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft zusammen.

§ 7 Freie Wahlfächer

Im Verlaufe des Magisterstudiums Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft haben die Studierenden auch freie Wahlfächer im Ausmaße von 10 Semesterstunden zu absolvieren. Es steht den Studierenden frei, entsprechende Wahlfächerblöcke aus dem Angebot des Institutes für Finno-Ugristik oder anderer Universitätsinstitute zu wählen, bzw. ein individuelles Programm für die freien Wahlfächer zu erstellen.

§ 8 ECTS Punkte

Die European Credit Transfer System Punkte (ECTS Punkte) werden nach folgendem Schlüssel vergeben:

1. Übungen / Vorlesungen: Eine Semesterstunde wird mit zwei ECTS Punkten bewertet.
2. Proseminare / Seminare: Eine Semesterstunde wird mit drei ECTS Punkten bewertet.
3. Die Magisterarbeit wird mit 20 Punkten bewertet.

Für das Magisterstudium werden insgesamt 90 ECTS Punkte vergeben, davon entfallen auf die Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft 70 ECTS Punkte und auf die frei zu wählenden Fächer 20 ECTS Punkte.

§ 9 Magisterarbeit

Im Magisterstudium ist eine Magisterarbeit abzufassen. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit ist der finnisch-ugrischen Sprachwissenschaft zu entnehmen. Die Aufgabenstellung der Magisterarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

§ 10 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Die Ablegung der Prüfungen des ersten Teils erfolgt 1) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE, PS, SE), wobei die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren insbesondere die positive Beurteilung der Seminararbeiten voraussetzt; und 2) durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO). Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist entsprechend den Bestimmungen des UniStG (§ 58) möglich. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Beurteilung auf Grund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

Der zweite Teil der Magisterprüfung umfaßt eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Magisterarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan, doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dieser zweite Teil der Magisterprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen, wobei den Prüferinnen oder Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist. Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung ist die positive Beurteilung der Magisterarbeit und die Absolvierung der Prüfungen über die frei gewählten Fächer.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
L a a k s o

258. Studienplan für die Studienrichtung Japanologie (Einrichtung als Bakkalaureats- und Magisterstudium) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52. 350/20-VII/6/2003 vom 10. Juni 2003 den Studienplan für die Studienrichtung Japanologie (Einrichtung als Bakkalaureats- und Magisterstudium) an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Präambel

(1) Das Studienangebot der Studienrichtung Japanologie an der Universität Wien wendet sich an folgende InteressentInnenkreise:

- Studierende des Faches;
- Studierende anderer Fächer, die japanbezogenes Wissen oder japanbezogene Kompetenzen in bestimmten Teilbereichen erwerben wollen;
- Personen, die in Teilbereichen einschlägiges Japanwissen auf Universitätsniveau erwerben wollen und dazu befähigt sind, nach Maßgabe der Möglichkeiten.

(2) Das Studienangebot der Studienrichtung Japanologie an der Universität Wien konzentriert sich auf kultur- und sozialwissenschaftliche Zugänge zu Phänomenen des modernen Japans einschließlich seiner historischen Wurzeln.

(3) Der Studienplan definiert zentrale Lehrveranstaltungen in Bezug auf ihren Inhalt, auf ihren Zusammenhang mit den anderen Lehrveranstaltungen, auf das zu erreichende Lernziel sowie auf die in der Evaluation (Prüfung) festzustellende Kompetenz.

(4) Die Prüfungsfächer der Studienrichtung Japanologie sind Sprachbeherrschung, Geschichte und Quellenkunde, Kultur und Gesellschaft.

(5) Für die Art der Ablegung der Prüfungen vgl. § 7 „Prüfungsordnung“.

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Allgemeine Lehr- und Lernziele

Das Studium der Japanologie an der Universität Wien orientiert sich als geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung an einem allgemeinen Qualifikationsprofil für AbsolventInnen dieser Fakultät, das auf eine Schulung im kritisch-analytischen Denken abzielt und sich insbesondere durch folgende Komponenten auszeichnet:

1. soziale, humane und kommunikative Kompetenz und die Fähigkeit zu Team- und Projektarbeit;
2. die Fähigkeit zur methodisch-systematischen Durchdringung eines Stoffes und seiner konzisen, geordneten und sprachlich gewandten Aufbereitung; und
3. theoretisch-methodische Kompetenzen.

Auf dieser Basis zielt das Studium der Japanologie vornehmlich ab auf die Herstellung/Erhöhung *interkultureller Kompetenz*

1. in bezug auf Tätigkeiten im Kulturraum Japan, und
2. in bezug auf Kooperationen mit Angehörigen dieses Kulturraums in Österreich und anderen Ländern.

Unter *interkultureller Kompetenz* werden hier Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, die dazu befähigen, mit Angehörigen der japanischen Kultur in wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereichen erfolgreich zu kommunizieren und/oder entsprechende Materialien aus diesen professionell zu bearbeiten.

(2) Berufsprofile der AbsolventInnen

Die genannte interkulturelle Kompetenz kann von den AbsolventInnen der Japanologie in verschiedenen Berufsfeldern genutzt werden. Interkulturelle Kompetenz soll die AbsolventInnen befähigen, für berufliche Tätigkeiten

- in der transnationalen Kultur- und Bildungsarbeit, in Museen, Archiven, Bibliotheken, im Kunsthandel,
- im Tourismus,
- in bilateralen Wirtschaftsbeziehungen, in Unternehmen im japanischen Kulturraum und in internationalen Unternehmen, die auf dem japanischen Markt tätig sind, im Consulting,
- im Medienbereich,
- im Diplomatischen Dienst,
- in nationalen und internationalen Organisationen,

qualifiziert zu sein. Unter Umständen wird nach dem Studium ein *training on the job* erforderlich sein, um zusätzliche berufsspezifische Qualifikationen zu erlangen. Grundsätzlich wird empfohlen, die freien Wahlfächer sowie das im Studienplan verpflichtend vorgeschriebene Praxis sorgfältig hinsichtlich individueller Berufsvorstellungen auszuwählen.

(3) Spezielle Lehr- und Lernziele

Aus dieser offenen, aufgrund von Informationen über Karrieren von AbsolventInnen immer wieder zu überprüfenden und zu aktualisierenden Beschreibung des Berufsprofils ergeben sich folgende Qualifikationen als Lernziele:

1. *Bakkalaureatsstudium der Japanologie*

- besondere sprachliche und alltagskulturelle Kompetenzen (gute Kenntnisse der japanischen Hochsprache, einschließlich Übersetzungsfähigkeiten, und der Alltagskultur);
- Wissen über Gegenwart und Geschichte des japanischen Kulturraums, seiner Kultur, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft;
- Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeiten

2. *Magisterstudium der Japanologie*

Das Magisterstudium der Studienrichtung Japanologie baut auf dem Bakkalaureatsstudium auf und richtet sich vor allem an AbsolventInnen des Bakkalaureatsstudiums einschließlich bereits Berufstätiger, die ihre Forschungskompetenz weiter verbessern wollen und/oder am Erwerb von ergänzenden oder vertiefenden Zusatzqualifikationen interessiert sind.

AbsolventInnen des Magisterstudiums der Studienrichtung Japanologie erwerben neben der Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Bearbeitung eines exemplarisch gewählten, speziellen Themas wissenschaftsgeschichtliche und theoretisch-methodische Kenntnisse in der Japanologie und Fertigkeiten zu forschenden Tätigkeiten in Japan und/oder über Angehörige des japanischen Kulturraums.

§ 2 Orientierungsprinzipien des Studienplans

(1) Bakkalaureatsstudium Japanologie

Das Angebot an Inhalten, der Aufbau des Studiums und die Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Bakkalaureatsstudium Japanologie sind von folgenden Leitprinzipien bestimmt:

- Die Studierenden sollen von Beginn an zur Eigenständigkeit und aktiven Bewältigung von Herausforderungen motiviert werden.
- Die Wissensaneignung soll problemorientiert und anwendungsbezogen erfolgen.
- Die Sprachvermittlung als eine Kernkompetenz findet konzentriert am Beginn des Studiums statt, um den Studierenden eine begründete Entscheidung für die Fortführung oder gegebenenfalls auch den Abbruch des Studiums zu ermöglichen.
- Bei der Gestaltung der Lehrveranstaltungen sind die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen zu berücksichtigen. Dies findet Niederschlag durch die Berücksichtigung von Genderperspektiven in allen Lehrveranstaltungen des Bakkalaureats- und Magisterstudiums.
- Das Studienangebot ist charakterisiert durch Prozesscharakter, d.h. durch stufenweise aufbauendes Vorgehen sowohl in der Sprachausbildung als auch in der methodischen Ausbildung. Die Gestaltung der Wahlmöglichkeiten im Studienverlauf soll auf einer gesicherten Grundausbildung erfolgen. Dem entsprechend ist die Semesterstundenzahl der Pflichtfächer im ersten Studienjahr am höchsten und nimmt sukzessive ab, so dass umgekehrt die zeitlichen Möglichkeiten zur Absolvierung von freien Wahlfächern im Studienverlauf zunehmen.

(2) Magisterstudium

Im Vergleich zum Bakkalaureatsstudium Japanologie ist das Magisterstudium Japanologie durch eine stärkere Betonung der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten und im Umgang mit dem vor- und frühmodernen Japan charakterisiert. Darüber hinaus sollen Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit in thematisch-methodischer Beziehung zum gewählten Magisterarbeits Thema besucht werden.

Es wird empfohlen, bei der Auswahl der freien Wahlfächer auch auf die methodische Ausbildung in jenem Fachbereich, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, Bedacht zu nehmen. Hierbei kann es sich um eine weitere Vertiefung der Methodenausbildung im Bereich der Geschichts-, Sozial- und Kulturwissenschaften handeln. Die Annahme eines Magisterarbeits Themas setzt diese methodische Vertiefung voraus.

(3) Didaktische Leitprinzipien

Um die oben formulierten Lehr- und Lernziele zu erreichen, versteht sich die Abteilung für Japanologie am Institut für Ostasienwissenschaften als Ort einer partnerschaftlich-kooperativen sowie lernmotivierenden Kommunikation.

- Über die Studieninhalte hinaus werden am Institut in der Kommunikation zwischen Lehrpersonal und Studierenden, zwischen fortgeschrittenen, „felderfahrenen“ Studierenden und StudienanfängerInnen und durch die Förderung von Begegnungen der Studierenden mit Angehörigen des japanischen Kulturraums interkulturelle Kompetenz erworben und vermittelt.

- Zur Umsetzung der Lehr- und Lernziele ist eine funktionierende Kooperation mit ausländischen, insbesondere japanischen, Universitäten erforderlich.
- Die allgemeinen Lehr- und Lernziele sind integraler Bestandteil aller Lehrveranstaltungen, vor allem aber der Proseminare und Seminare.

§ 3 Allgemeiner Aufbau und Studienverlauf

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Über die allgemeine Universitätsreife (§ 35 UniStG) und die besondere Universitätsreife (§ 36 UniStG) hinaus sind keine besonderen formalen Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Dauer und Gliederung und Stundenrahmen

1. Studiendauer und Stundenrahmen

Der gesetzlich vorgesehene Stundenrahmen für das Bakkalaureats- und Magisterstudium beträgt 100-120 Semesterstunden (UniStG Anlage 1 Z 1.30). Gemäß §11a (5) UniStG haben 70 – 90% der Semesterstunden auf das Bakkalaureatsstudium zu entfallen. Der vorliegende Studienplan schöpft den Rahmen von 120 Semesterstunden aus. Auf das Bakkalaureatsstudium Japanologie entfallen 90 Semesterstunden (75%), auf das Magisterstudium Japanologie 30 Semesterstunden (25%). Laut UniStG Anlage 1 Z 1.41 sind für die geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen freie Wahlfächer im Ausmaß von 40–50% der Gesamtstundenzahl vorzusehen. Der Anteil der freien Wahlfächer wird in diesem Studienplan sowohl für das Bakkalaureatsstudium Japanologie als auch für das Magisterstudium Japanologie mit 40% festgelegt, das sind 36 im Bakkalaureatsstudium bzw. 12 Semesterstunden im Magisterstudium.

Die Studienkommission empfiehlt für die Auswahl von Disziplinen und Fächern innerhalb der freien Wahlfächer zum einen eine Vertiefung und Ergänzung innerhalb der japanologischen Fächer, zum anderen die Zusammenstellung von Wahlfachmodulen, die der methodisch-theoretischen Spezialisierung des Studiums dienlich ist.

Das Bakkalaureatsstudium der Japanologie umfasst sechs Semester mit insgesamt 90 Semesterstunden. Der anschließende Magisterstudiengang umfasst vier Semester, einschließlich der freien Wahlfächer im Ausmaß von 12 Semesterstunden. Diese Aufteilung trägt dem höheren Zeitaufwand, der mit der Abfassung einer Magisterarbeit im Magisterstudium verbunden ist, Rechnung.

Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium - den gesetzlichen Vorgaben entsprechend - für Vollzeitstudierende in der Regelstudienzeit absolvierbar ist. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass der Studienbeginn in der Regel im Wintersemester vorzunehmen ist.

2. Gliederung

Bakkalaureats- und Magisterstudium können gemäß §13 UniStG nicht in Studienabschnitte untergliedert werden. Unter Bezugnahme auf §7 (1) UniStG wird für das Bakkalaureatsstudium der Japanologie eine verbindliche Abfolge von Fächern bzw. Lehrveranstaltungen festgelegt (siehe §7 Abs. 11 der Prüfungsordnung). Die im Folgenden vorgenommene Strukturierung nach Studienjahren und Semestern dient zur Orientierung bzw. stellt eine Empfehlung dar, auf deren Grundlage die vorgesehene Studiendauer eingehalten werden kann.

3. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst das „Sprachmodul Modernes Japanisch 1“, die Orientierungslehrveranstaltung, die einführende Lehrveranstaltung und die Übung „Japanbeobachtung“ im 1. Semester (15 Semesterstunden).

4. Abschluss und akademischer Grad

Das Bakkalaureatsstudium Japanologie ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und freien Wahlfächern einschließlich der Bakkalaureatsarbeiten mit positivem Erfolg absolviert wurden. Das Magisterstudium Japanologie ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und freien Wahlfächern, die Magisterarbeit und die Magisterprüfungen mit positivem Erfolg absolviert wurden.

5. Auslandsaufenthalte

Ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt in Japan ab dem 3. Semester bzw. nach dem erfolgreichen Bakkalaureatsstudium wird dringend empfohlen und vom Institut nach Möglichkeit unterstützt. Dieser Studienaufenthalt kann aber zu Studienverzögerungen führen.

Die Ziele des Japanaufenthalts werden von den Studierenden selbst definiert, sollen aber in jedem Fall einer Erhöhung der Sprachkompetenz im modernen Japanisch und der interkulturellen Kompetenz dienen. Darüber hinaus wird als Schwerpunktsetzung entweder die Absolvierung der Praxis oder vorbereitende Recherchen und Erhebungen für eine Abschlussarbeit empfohlen. Bei der Empfehlung für ein Japanstipendium werden einerseits die erbrachten Zeugnisse, andererseits das geplante Programm für die Umsetzung des Schwerpunktes in Betracht gezogen. Um die Effektivität des Japanaufenthaltes zu gewährleisten, ist von Seiten der Studierenden der Kontakt mit den Betreuern an der Heimatuniversität aufrechtzuerhalten (Zwischenberichte, Anfragen bei Modifikation des Projekts etc.).

Als Alternative für den Japanaufenthalt wird ein Aufenthalt an einem renommierten Lehr- und Forschungsinstitut im außerjapanischen Raum oder eine Feldforschung im eigenen Kulturraum mit Personen japanischer Herkunft dringend empfohlen. Durch die oben beschriebenen Aktivitäten wird ggf. auch die im Studienplan vorgesehene Praxis abgedeckt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten

Sofern bei den folgenden Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht genannt wird, ist darunter eine Anwesenheit von mindestens 80% der abgehaltenen Lehrveranstaltungseinheiten zu verstehen. Über Anwesenheit und abgehaltene Unterrichtseinheiten werden von den Leitenden der Lehrveranstaltungen Aufzeichnungen geführt. Es werden folgenden Lehrveranstaltungsarten unterschieden:

1. Vorlesung (VO)

Vorlesungen im Bakkalaureatsstudium werden lediglich im Rahmen der Sprachausbildung (Schrift, Grammatik) und als **Einführungslehrveranstaltung** (VO) angeboten. Diese vermitteln das Grundwissen der Japanologie. Den Studierenden wird ausreichend Möglichkeit geboten, Fragen an Vortragende zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Prüfungen erfolgen nach Abschluss der LV in mündlicher oder schriftlicher Form.

2. Sprachübung (SUE)

In den Sprachübungen werden Theorie und Praxis der japanischen Gegenwartssprache vermittelt. Die Didaktik variiert je nach Bedarf zwischen Frontalunterricht und Kleingruppenarbeiten. Als Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht wird von den Studierenden das regelmäßige Erbringen von Leistungsnachweisen erwartet. Der positive Abschluss der Sprachübungen wird jeweils mit einer Gesamtprüfung über den Stoff der Sprachübung bis zu Beginn des folgenden Semesters festgestellt. Überschreitungen dieser Frist sind nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der LehrveranstaltungsleiterInnen möglich.

3. Übung (UE)

In den Übungen werden erste Forschungsschritte in Kleingruppen durchgeführt, in denen sich die Studierenden in Teamarbeit üben können. Die Gruppen erhalten Recherche-Aufgaben, die wie in allen folgenden Stadien des Studiums nach dem Prinzip Sammeln/ Systematisieren/ Präsentieren bearbeitet werden. Die Lehrenden kommentieren die präsentierten Ergebnisse im Lichte ihrer Fachkenntnisse und weisen auf Missverständnisse und Fehlinterpretationen hin. Damit sollen die StudienbeginnerInnen für die Schwierigkeiten des interkulturellen Verstehens sensibilisiert werden, und gleichzeitig soll ihre Neugierde stimuliert werden. Es besteht Anwesenheitspflicht.

4. Vorlesung mit Übungen (VO+UE)

Vorlesungen mit Übungen geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete und vermitteln deren Inhalte durch Übungsbeispiele, die von den Studierenden zu bearbeiten sind. Die Studierenden sind kontinuierlich und aktiv an der Erarbeitung des Stoffes beteiligt. Es besteht Anwesenheitspflicht. Der Leistungsnachweis für den Vorlesungsteil erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, für den Übungsteil immanent durch schriftliche Übungen in der LV, durch außerhalb der LV zu erbringende Leistungen und/oder durch schriftliche Tests, die in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen sind.

5. Proseminar (PS)

Proseminare vermitteln Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln Probleme exemplarisch. In Proseminaren werden mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden erwartet. Es besteht Anwesenheitspflicht. Proseminare haben immanenten Prüfungscharakter, d.h. dass mehrere Leistungsnachweise während der Lehrveranstaltung bzw. in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen sind.

6. Seminar (SE)

Seminare dienen der vertiefenden Diskussion fachwissenschaftlicher Probleme. Die Studierenden haben Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten. Insbesondere wird die eigenständige Bearbeitung eines gewählten Spezialthemas und dessen Präsentation und die Ausarbeitung einer den wissenschaftlichen Standards entsprechenden schriftlichen Seminararbeit erwartet. Es besteht Anwesenheitspflicht. Seminare haben immanenten Prüfungscharakter, d.h. dass mehrere Leistungsnachweise (einschließlich der schriftlichen Seminararbeit) während der Lehrveranstaltung bzw. in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen sind.

(2) Praxis gem. §9 UniStG

1. Nach der Sprachausbildung **Modernes Japanisch I, II, III** und mit Bewilligung der Studienkommission Japanologie bereits nach **Modernes Japanisch I, II** haben die Studierenden eine **Praxis** im Umfang von mindestens 4 Wochen (160 Stunden = 4 Arbeitswochen) zu absolvieren, um mögliche japanologische Tätigkeitsbereiche kennen zu lernen. Zur Vorbereitung und Auswertung der Praxis ist eine verpflichtende, in zwei Teilen und in geblockter Form abzuhaltende Praxisbegleitung vorgesehen. Im vorangehenden Studienjahr ist eine einstündige vorbereitende Lehrveranstaltung **Praxisbegleitung: Vorbereitung** (UE) und im darauffolgenden Studienjahr eine einstündige nachbereitende Lehrveranstaltung **Praxisbegleitung: Nachbereitung** (UE) zu besuchen. Es wird empfohlen, die Praxis in den Sommerferien zwischen dem zweiten und dem dritten Studienjahr zu absolvieren. Die Praxis kann zusammenhängend oder in sinnvollen Teilen absolviert werden.

2. Als "facheinschlägige Praxis" im Sinne des UniStG gelten insbesondere Tätigkeiten, die mit einer der im Qualifikationsprofil genannten grundlegenden Funktionen japanologischer Tätigkeit zu tun haben, nämlich

- Befähigung zu Team- und Projektarbeit,
- Wissensaufbereitung und -vermittlung,
- theoretisch-methodische Kompetenzen in Bezug auf Tätigkeiten im Kulturraum Japan bzw. in Institutionen, die in einer direkten Beziehung zu dem Kulturraum Japan stehen. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass im jeweiligen Praxisfeld auch tatsächlich JapanologInnen tätig sind.

3. Die Praxis kann nach Wahl des/der Studierenden entweder als Auslandspraxis in Japan oder als japanbezogene Berufspraxis durchgeführt werden.

4. Gelingt den Studierenden die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis im obigen Sinn trotz nachweislicher Bemühungen nicht, so können andere Arbeitstätigkeiten als Ersatzform absolviert werden. Auch die selbstständige Durchführung kleiner Forschungsprojekte ist möglich.

5. Die Studienkommission übernimmt keine Vermittlungsfunktion für Praxisstellen. Den Studierenden wird jedoch eine fortlaufende Dokumentation über bereits eingennommene Praxisstellen zur Verfügung gestellt.

6. Studierenden, die bereits facheinschlägig im oben genannten Sinn tätig sind oder waren, kann ihre Praxis und der erste Teil der Praxisbegleitung anerkannt werden, wenn die Praxis einen zeitlich vergleichbaren Umfang aufweist und nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der zweite Teil der Praxisbegleitung ist zu absolvieren. Mit vergleichbaren Auflagen ist auch die Anerkennung von StudienassistentInnen- und TutorInnen-Tätigkeiten möglich.

7. Die Absolvierung der Praxis ist durch eine **Bestätigung der Praxisstelle** bzw. des Arbeitgebers nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet der/die Vorsitzende der Studienkommission.

(3) ECTS-Anrechnungspunkte

1. Die Lehrveranstaltungen des Bakkalaureats- und Magisterstudiums Japanologie werden gem. § 13 (4) Z 9 UniStG nach dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) in ECTS-Punkten ausgewiesen, wobei pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte vergeben werden.
2. Die Lehrveranstaltungen werden pro Semesterstunde wie folgt bewertet:

LV-Typ	S.Std.	ECTS-Punkte
SUE	1	2
VO	1	1
VO/UE	1	2
UE	1	2
PS	1	3
SE	1	3
Praxis		10
Magisterarbeit		50

3. Die Summe der Semesterstunden bzw. ECTS-Punkte in den einzelnen Jahren des Bakkalaureatsstudiums bzw. im Magisterstudium betragen:

Pflichtangebot	SStd.	ECTS	Wahlangebot	ECTS gesamt
<u>BAKKALAUREAT</u>				
1. Studienjahr	30	58	2 ECTS	60
2. Studienjahr + Praxis	19	52	8 ECTS	60
3. Studienjahr	5	13	47 ECTS	60
GESAMT	54	123	(36 SStd.=) 57 ECTS	180
<u>MAGISTER</u>				
1. Studienjahr	16	34	26 ECTS	60
2. Studienjahr	2	6	4 ECTS	10
Magisterarbeit		50		50
GESAMT		90	(12 Std.=) 30 ECTS	120

§ 5 Bakkalaureatsstudium Japanologie: Aufbau, Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und freien Wahlfächer und der Lehrveranstaltungen

Die folgende Darstellung des 3-jährigen Bakkalaureatsstudiums Japanologie geht bei den Pflichtfächern (Gesamtstundenzahl 54 Semesterstunden) von einer idealtypischen Abfolge von Studienjahren bzw. Semestern aus. Eine verbindliche Abfolge von Fächern bzw. Lehrveranstaltungen ist in §7 Abs. 11 der Prüfungsordnung festgelegt.

Das Bakkalaureatsstudium Japanologie umfasst sechs Semester und Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 54 Semesterstunden und freie Wahlfächer im Ausmaß von 36 Semesterstunden. Fächer des Bakkalaureatsstudiums Japanologie sind:

Sprachbeherrschung: Grundkurs Modernes Japanisch I, II, III (SUE, 36 Std.)

Geschichte und Quellenkunde: Japanologische Proseminare (PS, 4 Std.), Einführungslehrveranstaltungen (VO/UE, 2 Std.), Japanbeobachtung I, II (UE, 2 Std.), Bakkalaureatskolloquium (SE, 1 Std.)

Kultur und Gesellschaft: Orientierungsveranstaltung (VO/UE, 1 Std.), Einführungslehrveranstaltungen (VO/UE, 3 Std.), Interkulturelles Lernen (UE, 1 Std.), Praxisbegleitung (Vor- und Nachbereitung, UE, 2 Std. + 160 Praxisstunden), Japanologisches Seminar (SE, 2 Std.)

Freie Wahlfächer (36 Std.)

(1) Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

1. Erstes Studienjahr

(a) Studieneingangsphase (1. Semester)

Das Studium beginnt mit einer **Orientierungsveranstaltung** zu Beginn des Wintersemesters, die Teil der **Studieneingangsphase (1. Semester)** ist. Diese umfasst weiters den Grundkurs **Modernes Japanisch I** und die Teilnahme an der Lehrveranstaltung **Japanbeobachtung I**, in der die Studierenden einen Einblick in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft Japans sowie in die Geschichte der Japanologie bekommen.

(b) Überblick 1. Studienjahr

<u>Sprachbeherrschung</u>	24 Semesterstd.
Grundkurs: Japanisch I und II (SUE, je 12 Std.)	
<u>Geschichte und Quellenkunde</u>	3 Semesterstd.
Japanbeobachtung I und II (UE, 2 Std.)	
Einführungslehrveranstaltung Geschichte (VO/UE, 1 Std.)	
<u>Kultur und Gesellschaft</u>	3 Semesterstd.
Orientierungsveranstaltung (UE, 1 Std.)	
Einführungslehrveranstaltung I, II aus Landeskunde, Politik und Wirtschaft, Gesellschaft (VO/UE, je 1 Std.)	

(c) Insgesamt ergibt sich aus den genannten Anforderungen folgende **zu empfehlende Gestaltung** der Veranstaltungen im ersten Studienjahr:

		ECTS
<u>1. Semester</u>	<u>15 st</u>	<u>29</u>
Grundkurs Modernes Japanisch I	12 st	23
Theorie I	5 st	10
Praxis I	5 st	10
Konversation/Labor I	1 st	2
Schriftsystem	1 st	1
Orientierungsveranstaltung (geblockt)	1 st	2
Japanbeobachtung I	1 st	2
Einführungslehrveranstaltung I	1 st	2

<u>2. Semester</u>	<u>15 st</u>	<u>29</u>
Grundkurs Modernes Japanisch II	12 st	23
Theorie II	5 st	10
Praxis II	5 st	10
Konversation/Labor II	1 st	2
Grammatik	1 st	1
Japanbeobachtung II	1 st	2
Einführungsveranstaltung II	1 st	2
Einführungsveranstaltung III	1 st	2

(d) **Beschreibung der Lehrveranstaltungen**

1. *Grundkurs Modernes Japanisch I, II*

Der Grundkurs **Modernes Japanisch I, II** soll die Fähigkeit, sich schriftlich und mündlich verständlich über alltägliche Situationen auf Japanisch auszudrücken und nicht-fachspezifisches Japanisch in Wort und Schrift zu verstehen, vermitteln. Als Ziel definieren sich die Fähigkeit, die im Grundkurs **Modernes Japanisch I, II** vermittelte Grammatik anzuwenden, die passive Beherrschung von ca. 1.000 *kanji* mit ihren rein japanischen und sinojapanischen Lesungen und ihren Bedeutungen, die aktive Beherrschung von ca. 500 *kanji* und die Kenntnis eines Grundwortschatzes von ca. 3.000 Wörtern.

Der Unterricht besteht aus insgesamt 24 Semesterstunden und gliedert sich in zwei Module. Er besteht aus

- einem theoretischen Teil mit 2x5 Semesterstunden (**Theorie I** und **Theorie II**), in dem die Grammatik erklärt und Lektionstexte vom Japanischen ins Deutsche übersetzt werden,
- einem praktischen Teil mit 2x5 Semesterstunden (**Praxis I** und **Praxis II**), in dem der Stoff, der im theoretischen Teil vorgetragen wurde, eingeübt und vertieft wird,
- zwei Lehrveranstaltungen mit je 1 Semesterstunde, in der Konversationsübungen, Sprachlaborübungen und Übungen zum Hörverständnis durchgeführt werden (**Konversation I** und **Konversation II**),
- aus einer einstündigen Vorlesung zu **Grundlagen der japanischen Grammatik**,
- aus einer einstündigen Vorlesung über **Die chinesischen Schriftzeichen im Japanischen** (*kanji*), in der die chinesischen Schriftzeichen systematisch erklärt werden und die Verwendung von Schriftzeichenlexika sowie der Gebrauch von Computern zur Verarbeitung japanischer Texte unterrichtet und eingeübt wird.

Der positive Abschluss des Grundkurses **Modernes Japanisch I** ist Voraussetzung zur Zulassung für den Grundkurs **Modernes Japanisch II**.

2. *Orientierungsveranstaltung*

Für StudienanfängerInnen ist zu Beginn des Wintersemesters eine obligatorische **Orientierungsveranstaltung** (UE) vorgesehen, in der sich das Fach der Japanologie mit seinem Lehr- und Forschungsprogramm vorstellt. Außerdem dient sie dem gegenseitigen Kennenlernen der Lehrenden und Studierenden. Die **Orientierungsveranstaltung**, zu der auch die Studienrichtungsververtretung Japanologie eingeladen ist, wird von sämtlichen UniversitätslehrerInnen des Fachs Japanologie gemeinsam in der ersten Semesterwoche als Blockveranstaltung abgehalten. Sie soll in die Bedingungen des Studiums, in das Studienangebot und in die spezielle Ausrichtung des Fachs einführen. Der Prozess des Studiums wird beschrieben, die allgemeinen Lehr- und Lernziele werden in ihrem Bezug zu Berufsmöglichkeiten erörtert, die Besonderheiten des Sprachunterrichts und die Möglichkeiten für Japanaufenthalte und Praktika werden erläutert. Von den Studierenden wird aktive Mitarbeit erwartet. Es besteht Anwesenheitspflicht.

3. *Japanbeobachtung*

Die beiden einstündigen Lehrveranstaltungen **Japanbeobachtung I** und **Japanbeobachtung II** (UE, je 2 Semesterstunden) verfolgen zwei Ziele: einerseits sollen die Studierenden die aktuellen Geschehnisse in Japan verfolgen und Basiswissen zur japanischen Gesellschaft, Politik und Wirtschaft erwerben, andererseits sollen sie sich mit der hiesigen Japanberichterstattung und den hierorts herrschenden Japanbildern auseinandersetzen und einen Einblick in die Geschichte der Japanologie bekommen. Für das erste Lehrziel werden westlichsprachige japanische Tages- und Wochenzeitungen gelesen und besprochen. Die LehrveranstaltungsleiterInnen vermitteln das zum Verständnis dieser Geschehnisse erforderliche Grundwissen. Für das zweite Lehrziel wird die österreichische Japanberichterstattung analysiert und in Beziehung zu den japanischen Geschehnissen gesetzt. Darüber hinaus sollen die eigenen Einstellungen bzw. der Umgebung zu Japan kritisch hinterfragt werden.

4. *Einführungslehrveranstaltung*

Die einstündigen **Einführungslehrveranstaltungen** decken die Bereiche „Gesellschaft“, „Politik und Wirtschaft“, „Geschichte“ und „Landeskunde“ ab. Die Präsentation des Stoffs im Vorlesungsteil und das Skriptum bilden dabei den Gesamtzusammenhang und Verständnishorizont, während im Übungsteil die Studierenden den Stoff schwerpunktmäßig vertiefen. In den Vorlesungen wird der Stoff überblicksartig und in seinen Zusammenhängen, auch denen der Entstehung des Wissens, präsentiert. Ziel ist es, den Studierenden ein Grundwissen über die japanische Kultur und Anregungen zum vertiefenden Selbststudium zu vermitteln. In dieser Form der exemplarischen Einführung werden den Studierenden ergänzende Hilfsmittel bereitgestellt:

- Ein Skriptum, das einen Überblick über zentrale Abläufe, wichtige Institutionen und Personen, Statistiken, ein- und weiterführende Literatur usw. gibt.
- Eine obligatorische Lektüre, welche eine zusammenfassende Einführung und einen Überblick über neuere Entwicklungen bietet.
- Eine Bibliographie mit weiterführender Literatur, die den Studierenden zur Basisbearbeitung der Aufgaben im Übungsteil dient.

2. *Zweites Studienjahr*

(a) **Überblick 2. Studienjahr**

<u>Sprachbeherrschung</u>	12 Semesterstunden
Grundkurs: Japanisch III (SUE, 12 Std.)	
<u>Geschichte und Quellenkunde</u>	4 Semesterstunden
Proseminar I und II (PS, 2 Std.)	
<u>Kultur und Gesellschaft</u>	3 Semesterstunden
Interkulturelles Lernen (UE, 1 Std.)	
Praxisbegleitung (UE, 1 Std.)	
Einführungslehrveranstaltung aus Landeskunde, Politik und Wirtschaft, Gesellschaft (VO/UE, 1 Std.)	

(b) Insgesamt ergibt sich aus den genannten Anforderungen folgende **zu empfehlende Gestaltung** der Veranstaltungen im zweiten Studienjahr:

	Semesterstunden	ECTS
<u>3. Semester</u>	<u>9 st</u>	<u>20</u>
Grundkurs: Japanisch III-1	6 st	12
Theorie III-1	3 st	6
Praxis III-1	3 st	6
Japanologisches Proseminar I	2 st	6
Einführungslehrveranstaltung IV	1 st	2
<u>4. Semester</u>	<u>10 st</u>	<u>22</u>
Aufbaukurs: Japanisch III-2	6 st	12
Theorie III-2	3 st	6
Praxis III-2	3 st	6
Japanologisches Proseminar II	2 st	6
Interkulturelles Lernen	1 st	2
Praxisbegleitung	1 st	2
 <i>In den Sommerferien zwischen 4. und 5. Semester: Praxis</i>		 10

(c) **Beschreibung der Lehrveranstaltungen**

1. Grundkurs Modernes Japanisch III

Der Grundkurs **Modernes Japanisch III** soll die Fähigkeit, sich schriftlich und mündlich verständlich über alltägliche Situationen auf Japanisch auszudrücken und nicht-fachspezifisches Japanisch in Wort und Schrift zu verstehen, vertiefen. Ziele sind die Fähigkeit, die im Grundkurs **Modernes Japanisch III** vermittelte Grammatik anzuwenden, die passive Beherrschung von ca. 2.000 *kanji* mit ihren rein japanischen und sinojapanischen Lesungen und ihren Bedeutungen, die aktive Beherrschung von ca. 1.000 *kanji* und die Kenntnis eines Grundwortschatzes von ca. 5.000 Wörtern. Der positive Abschluss des Grundkurs **Modernes Japanisch II** ist Zulassungsvoraussetzung für dieses Modul.

Der Unterricht besteht aus insgesamt 12 Semesterstunden und gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Arbeitsteil. Insgesamt besteht er aus

- einem theoretischen Teil mit 2x3 Semesterstunden (**Theorie III-1** und **Theorie III-2**), in dem die Grammatik erklärt und Lektionstexte vom Japanischen ins Deutsche übersetzt werden,
- einem praktischen Teil mit 2x3 Semesterstunden (**Praxis III-1** und **Praxis III-2**), in dem der Stoff, der im theoretischen Teil vorgetragen wurde, eingeübt und vertieft wird.

2. *Interkulturelles Lernen*

Die Lehrveranstaltung **Interkulturelles Lernen** (UE, 1 Semesterstunde) wird von Studierenden des zweiten Studienjahres besucht. Neben einer Einführung in japanische Etikette und japanisches Alltagsleben kommt der Auseinandersetzung mit der Wahrnehmung und dem Umgang mit dem „Anderen“, „Fremden“ (Selbstreflexion, Orientalismus, Japandiskurse etc.) zentrale Bedeutung zu. Ziel der Lehrveranstaltung ist die effektive Vorbereitung der Studierenden auf einen Japanbesuch. Die Lehrveranstaltung dient auch der Reflexion der während des Studiums und eines etwaigen Japanaufenthalts erworbenen Kompetenzen sowie etwaiger verbleibender Defizite im Umgang mit Angehörigen der japanischen Kultur. Die Studierenden berichten ausführlich über ihre praktischen Erfahrungen, und zwar über Erfolge und Misserfolge; Probleme der interkulturellen Kommunikation werden auf der Grundlage von Forschungs-Tagebüchern systematisiert und analysiert. Besondere Beachtung findet der Einfluss von alltäglicher Wahrnehmung und alltäglichem Umgang mit dem „Anderen“ auf den Entstehungsprozess wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. *Japanologisches Proseminar (PS)*

Die beiden zweistündigen Lehrveranstaltungen **Japanologisches Proseminar I** und **Japanologisches Proseminar II** (PS, je 2 Semesterstunden) führen in das wissenschaftliche Arbeiten in der Japanologie ein. Voraussetzung für die Teilnahme an ihnen ist die erfolgreiche Absolvierung der Grundmodule **Modernes Japanisch I, II**. Die Proseminare sind aufbauende Lehrveranstaltungen mit folgenden Lehrveranstaltungszielen:

- Beherrschung der formalen Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens in der Japanologie: Literaturrecherche, Zitieren, Aufbau und Form einer wissenschaftlichen Arbeit, Stil.
- Grundkenntnisse über wissenschaftliche Methoden und Theorien mit Bezug zur Japanologie.
- Vermittlung von Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Japanologie: Methodenwahl, Fragestellung und Umsetzung; selbstständige Bearbeitung eines Themas.
- Einführung in Präsentationstechniken und Einübung in Teamarbeit.

Zur Umsetzung dieser Lehrveranstaltungsziele werden die Studierenden mit folgenden Lehrinhalten vertraut gemacht:

- Hilfsmittel der Japanologie: Kenntnis der wichtigsten Hilfsmittel (Wörterbücher, Lexika, sonstige Nachschlagewerke) in westlichen Sprachen und in japanischer Sprache sowie Benützung dieser Hilfsmittel.
- Umgang mit japanischen Quellen: Lesen und Auffinden von japanischen Orts- und Personennamen, Umrechnung von Maßen etc.
- Literatur- und Materialrecherche (westlichsprachig und japanisch) sowie Umgang mit Fachliteratur.
- Ausgewählte Standardliteratur zu Japan und in der Japanologie.
- Formale und inhaltliche Ansprüche an eine wissenschaftliche Arbeit.
- Einführung in Methoden der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften, die in der Japanologie Verwendung finden.
- Sonstiges grundlegendes realienkundliches Wissen.

Diese Lehrinhalte werden anhand von Proseminararbeiten, die in der Regel bis zu Beginn des folgenden Semesters abzugeben sind, praktisch umgesetzt.

4. *Praxisbegleitung*

Die Lehrveranstaltung **Praxisbegleitung** (UE) wird zu Beginn des Sommersemesters als Blockveranstaltung abgehalten. Sie wird gleichzeitig von Studierenden des zweiten und des dritten Studienjahres besucht. In der Lehrveranstaltungsform **Praxisbegleitung: Vorbereitung** erstellen die Studierenden einen Plan für die Gestaltung und Durchführung der Praxis und formulieren ihre Erwartungen an die Praxis. In der Lehrveranstaltungsform **Praxisbegleitung: Nachbereitung** berichten die Studierenden über den Ablauf der Praxis und besprechen die Erfahrungen aus der Praxis vor dem Hintergrund ihrer Erwartungen.

(3) *Drittes Studienjahr*

(a) Das dritte Studienjahr dient mit der Schwerpunktsetzung auf der Seminararbeit der gezielten Vorbereitung auf den Bakkalaureatsabschluss. Die verminderte Stundenanzahl der Pflichtfächer berücksichtigt den erhöhten Zeitaufwand, der mit dem Verfassen der Bakkalaureatsarbeiten verbunden ist. Zusätzlich wird in diesem Studienjahr die Vertiefung der Sprachkenntnisse in Form der Wahlfachmodule „Japanisch Plus 1“ und/oder „Japanisch Plus 2“ dringendst empfohlen.

(b) Überblick 3. Studienjahr

<u>Geschichte und Quellenkunde</u>	2 Semesterstunden
Bakkalaureatskolloquium (SE, 1 Std.)	
Einführungslehrveranstaltung V aus Geschichte (VO/UE, 1 Std.)	
<u>Kultur und Gesellschaft</u>	3 Semesterstunden
Praxisbegleitung (UE, 1 Std.)	
Japanologisches Seminar (SE, 2 Std.)	

(c) Insgesamt ergibt sich aus den genannten Anforderungen folgende **zu empfehlende Gestaltung** der Veranstaltungen im dritten Studienjahr:

	Semesterstunden	ECTS
<u>5. Semester</u>	<u>3 st</u>	<u>8</u>
Japanologisches Seminar I (SE)	2 st	6
Einführungslehrveranstaltung V	1 st	2
<u>6. Semester</u>	<u>2 st</u>	<u>5</u>
Bakkalaureatskolloquium (SE)	1 st	3
Praxisbegleitung (UE)	1 st	2

(d) Beschreibung der Lehrveranstaltungen

1. *Bakkalaureatskolloquium*

Das einsemestrige **Bakkalaureatskolloquium** (SE, je 1 Semesterstunde) kann auf Wunsch ab dem 5. Semester besucht werden. Es ist die Kommunikationsplattform für die laufenden Bakkalaureatsarbeiten und bietet den Studierenden die Möglichkeit, das Konzept ihrer Arbeit und Zwischenergebnisse vorzustellen und durch die Diskussion Kommentare und Anregungen der anderen TeilnehmerInnen einzuholen. Es besteht Anwesenheitspflicht für alle TeilnehmerInnen.

(e) Bakkalaureatsarbeiten

Die **Bakkalaureatsarbeiten** sind im Rahmen von Seminaren des dritten Studienjahrs abzufassen. Dabei sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten der Recherchearbeiten, der kritischen Einordnung und Bearbeitung von Quellen und Sekundärliteratur und der systematischen Erarbeitung eines speziellen Stoffs unter Beweis stellen. Die Bakkalaureatsarbeiten sollen einen Umfang von 27.000 bis 45.000 Zeichen inklusive des wissenschaftlichen Apparats haben. Dies entspricht einem Umfang von 15-25 A4-Seiten à 1.800 Zeichen.

(2) Freie Wahlfächer

1. Die freien Wahlfächer umfassen insgesamt 36 Semesterstunden.
2. Es wird empfohlen, die Sprachbeherrschung mit dem Modul „Japanisch Plus 1“ (12 Semesterstunden) und/oder „Japanisch Plus 2“ (12 Semesterstunden) zu vertiefen.

a) **Japanisch Plus 1**

Das Modul **Japanisch Plus 1** soll die Fähigkeit vermitteln, japanische Originaltexte zu lesen, japanische Texte wie Briefe oder Berichte zu verfassen und Diskussionen auf Japanisch zu führen. Das Modul umfasst eine Lehrveranstaltung (SUE, 2 Semesterstunden durch 2 Semester), in der allgemeinsprachliche Texte vom Japanischen ins Deutsche übersetzt werden, einen vorwiegend auf Japanisch abzuhaltenden Unterricht (SUE, 2 Semesterstunden durch 2 Semester), in dem die schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit über allgemeine Themen weiterentwickelt werden soll, sowie eine Lehrveranstaltung (SUE, 2 Semesterstunden durch 2 Semester), in der Zeitungstexte gelesen werden und danach Konversation über diese geführt wird.

b) **Japanisch Plus 2**

Das Modul **Japanisch Plus 2** beinhaltet Übersetzungsübungen (SUE, 2 Semesterstunden durch 2 Semester) japanischer Fachtexte insbesondere aus den Gebieten Wirtschaft, Recht, Naturwissenschaften und Technik ins Deutsche sowie Übersetzungsübungen (SUE, 4 Semesterstunden durch 2 Semester) deutscher Fachtexte ins Japanische.

3. Zur methodologischen Vertiefung empfiehlt die Studienkommission Japanologie, mindestens 12 Semesterstunden aus folgenden Fächern zu wählen:

Aus dem Lehrangebot der Geschichte: Frauen- und Gengeschichte (12 oder 24 SStd.), Globalgeschichte (12 oder 24 SStd.), Kulturwissenschaften und Cultural Studies (12 oder 24 SStd.), Umweltgeschichte (12 oder 24 SStd.), Wirtschafts- und Sozialgeschichte; aus dem Lehrangebot der Internationalen Entwicklung (36-48 SStd.); aus dem Lehrangebot der Gender Studies; aus dem Lehrangebot der Kulturwissenschaft und Cultural Studies; aus dem Lehrangebot der Religionswissenschaft: Ethik (12 oder 24 SStd.); aus dem Lehrangebot der Soziologie; aus dem Lehrangebot der Politikwissenschaften; aus dem Lehrangebot der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; aus dem Lehrangebot der Ethnologie; aus dem Lehrangebot der Europäischen Ethnologie; aus dem Lehrangebot der Sinologie; aus dem Lehrangebot der Psychologie; aus dem Lehrangebot der Publizistik und Kommunikationswissenschaften. Weitere Empfehlungen der Studienkommission Japanologie werden in geeigneter Form (Homepage, Anschlagtafel im Institut für Ostasienwissenschaften) bekannt gegeben.

4. Den Studierenden der Studienrichtung Japanologie wird empfohlen, im Rahmen ihres Studiums weiteres Wissen über Ostasien (besonders China und Korea) zu erwerben.

5. Darüber hinaus sind die Studierenden berechtigt, die freien Wahlfächer ganz oder teilweise zur Ergänzung und/oder Vertiefung der japanologischen Fächer zu verwenden. Soweit dabei Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium gewählt werden, wird die Absolvierung der Grundkurse **Modernes Japanisch I, II, III** vorausgesetzt.

6. Es wird empfohlen, dass der Anteil der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (UE, PS, SE etc.) bei der Gesamtheit der freien Wahlfächer mindestens 50% beträgt.

7. Werden die freien Wahlfächer aus mehreren Fächern gewählt, so wird empfohlen, diese aus insgesamt nicht mehr als drei weiteren Fächern zu wählen.

8. Die Absicht, von den Empfehlungen abzuweichen, ist von der/dem Studierenden der/dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die/der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen Lehrveranstaltung für die Anrechnung für das Studium der Japanologie bescheidmässig zu untersagen, wenn diese weder wissenschaftlich noch in Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ist.

9. Schwerpunktbildungen bei den freien Wahlfächern werden ab einem Umfang von mindestens 12 Semesterstunden pro Fach auf Antrag im Bakkalaureatszeugnis vermerkt.

Schematischer Überblick des Bakkalaureatsstudiums Japanologie

<i>Pflichtfächer</i>	SStd.	ECTS	<i>Pflichtfächer</i>	SStd.	ECTS
1. Semester	15	29	2. Semester	15	29
SUE: Japanisch Theorie I	5	10	SUE: Japanisch Theorie II	5	10
SUE: Japanisch Praxis I	5	10	SUE: Japanisch Praxis II	5	10
SUE: Labor/Konversation I	1	2	SUE: Labor/Konversation II	1	2
VO: Japanische Schrift	1	1	VO: Grammatik	1	1
UE: Japanbeobachtung I	1	2	UE: Japanbeobachtung II	1	2
VO/UE: Einführungs-LV	1	2	VO/UE: Einführungs-LV	1	2
UE: Orientierung (Block)	1	2	VO/UE: Einführungs-LV	1	2
3. Semester	9	20	4. Semester	10	22
SUE: Japanisch Theorie III-1	3	6	SUE: Japanisch Theorie III-2	3	6
SUE: Japanisch Praxis III-1	3	6	SUE: Japanisch Praxis III-2	3	6
VO/UE: Einführungs-LV	1	2	UE: Interkulturelles Lernen	1	2
PS: Japanologisches Proseminar I	2	6	PS: Japanologisches Proseminar II	2	6
			UE: Praxisbegleitung: Vorbereitung (Block)	1	2
Praxis				(160)	10
5. Semester	3	8	6. Semester	2	5
VO/UE: Einführungs-LV	1	2	SE: Bakkalaureatskolloquium	1	3
SE: Japanologisches Seminar	2	6	UE: Praxisbegleitung: Nachbereitung (Block)	1	2

§ 6 Magisterstudium der Japanologie: Aufbau, Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und freien Wahlfächer und der Lehrveranstaltungen

(1) Gefördert werden soll die Fähigkeit zur umfassenderen wissenschaftlichen Bearbeitung eines exemplarisch-spezialen japanologischen Themas. In der japanologischen Ausbildung erhalten die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umgang mit dem vor- und frühmodernen Japan und methodisch-theoretische Fertigkeiten für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Aspekten des japanischen Kulturraums einen höheren Stellenwert. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Pflichtfächer und der freien Wahlfächer sollen nach Möglichkeit in thematisch-methodischer Beziehung zum gewählten Magisterarbeitsthema besucht werden. Dafür steht den Studierenden das gesamte Angebot an ergänzenden und vertiefenden, theoretischen, methodischen und anwendungsbezogenen Lehrveranstaltungen offen, bei dessen Auswahl und Integration sie von den BetreuerInnen der Magisterarbeiten beraten und unterstützt werden.

(2) Das Magisterstudium der Japanologie umfasst nach internationalen Gepflogenheiten vier Semester. Zu belegen sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 Semesterstunden und freie Wahlfächer im Ausmaß von 12 Semesterstunden. Als Zulassungsvoraussetzung gelten ein Bakkalaureatsabschluss in Japanologie oder der Nachweis gleichwertiger Leistungen. Fächer des Magisterstudiums Japanologie sind:

<u>Geschichte und Quellenkunde</u>	4-18 Std.
Vormoderne japanische Sprachstile (VO/UE, 4 Std.)	
Japanologisches Seminar (SE, 0-4 Std.) *	
Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte (UE, 0-4 Std.)	
Spezialvorlesung (VO, 0-2 Std.)	
Methoden in der Japanforschung (VO/UE, 0-2 Std.)	
Magisteriumskolloquium (0-2 Std.)	
<u>Kultur und Gesellschaft</u>	0-14 Std.
Japanologisches Seminar (SE, 0-4 Std.) *	
Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte (UE, 0-4 Std.)	
Spezialvorlesung (VO, 0-2 Std.)	
Methoden in der Japanforschung (VO/UE, 0-2 Std.)	
Magisteriumskolloquium (0-2 Std.)	
<u>Freie Wahlfächer</u>	12 Std.
Magisterarbeit	600 Arbeitsstunden

* Die Spezialvorlesungen, die Lektüreübungen und die Methodenübungen müssen mehrheitlich, das Magisteriumskolloquium und die Seminare zur Gänze in dem Prüfungsfach belegt werden, aus dem die Magisterarbeit geschrieben wird.

(3) Insgesamt ergibt sich aus den genannten Anforderungen folgende **zu empfehlende Gestaltung** der Veranstaltungen im ersten und zweiten Studienjahr:

	Semesterstunden	ECTS
<u>1. Semester</u>	<u>8 st</u>	<u>17</u>
Vormoderne japanische Sprachstile I	2 st	4
Spezialvorlesung I	1 st	1
Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte I	2 st	4
Japanolog. Seminar I	2 st	6
Methoden in der Japanforschung	1 st	2
<u>2. Semester</u>	<u>8 st</u>	<u>17</u>
Vormoderne japanische Sprachstile II	2 st	4
Spezialvorlesung II	1 st	1
Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte II	2 st	4
Japanolog. Seminar II	2 st	6
Methoden in der Japanforschung	1 st	2
<u>3. Semester</u>	<u>1 st</u>	<u>3</u>
Magisteriumskolloquium	1 st	3
<u>4. Semester</u>	<u>1 st</u>	<u>3</u>
Magisteriumskolloquium	1 st	3
Magisterarbeit		40

(4) Pflichtlehrveranstaltungen im Magisterstudium

1. *Vormoderne japanische Sprachstile*

Die zwei Lehrveranstaltungen **Vormoderne japanische Sprachstile I** und **Vormoderne japanische Sprachstile II** (VO + UE, jeweils 2 Semesterstunden) erstrecken sich über zwei Semester und führen kontrastiv zur bereits erlernten Grammatik des Modernjapanischen in die Grammatik der klassischen japanischen Schriftsprache (*bungo*) ein. Sie bieten darüber hinaus eine kurze Einführung in das japanisch gelesene Chinesisch (*kanbun*) sowie in den traditionellen Briefstil (*sorobun*). Das Erarbeitete wird an Beispielsätzen und kurzen Textproben geübt und soll die Studierenden befähigen, sich selbstständig fortzubilden.

2. *Spezialvorlesungen*

Die zwei einstündigen Lehrveranstaltungen **Spezialvorlesungen** (VO oder VO/UE, jeweils 1 Semesterstunde) vertiefen und erweitern das im Bakkalaureatsstudium Japanologie erworbene Grundwissen mit möglichst verschiedenartigen Zugängen zu Phänomenen der japanischen Kultur. Lehrveranstaltungen, in denen ein großes Themenspektrum überblicksartig abgedeckt wird, sollen solche gegenüber stehen, die sich mit sehr spezifischen Fragestellungen beschäftigen, um die Studierenden zu verschiedenartigen Herangehensweisen an ihre Magisterarbeiten anzuregen. Die Spezialvorlesungen sind mehrheitlich aus dem Prüfungsfach zu wählen, in dem die Magisterarbeit verfasst wird.

3. *Japanologisches Seminar*

Die jeweils zweistündigen **Japanologischen Seminaren I - II** (SE) dienen der Einübung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Japanologie, also der Übung und Anwendung von wissenschaftlichen Methoden, wie sie später in der Magisterarbeit eingefordert werden. Der Arbeit mit japanischen Quellen wird hervorragende Bedeutung zugemessen, weiters sollen schriftliche und mündliche Präsentationstechniken verbessert werden.

Das Lehrveranstaltungsziel der Seminare setzt sich zusammen aus

- Anwendung von wissenschaftlichen Techniken
- selbstständiger Bearbeitung eines eng begrenzten Themas allein oder in Kleingruppen

Nachweis der Fähigkeit zum Umgang mit japanischem Material, und

- Erwerb der Qualifikation zum Verfassen einer Magisterarbeit. Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels sind die aktive Teilnahme an der Diskussion, die Abgabe einer schriftlichen Arbeit, für die wissenschaftliche Zeitschriftenartikel das Vorbild darstellen, und ein mündliches Referat. Die Seminare sind mehrheitlich aus dem Prüfungsfach zu wählen, in dem die Magisterarbeit verfasst wird.

4. *Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte*

In den Übungen **Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte I, II** (UE, 2Std.) sollen die Studierenden systematisch in die Lektüre von japanischen wissenschaftlichen Fachtexten eingeführt werden. Durch die Auswahl kontrastierender Ansätze sollen die Studierenden das Fachvokabular bestimmter Disziplinen kennen lernen, in den Kanon wissenschaftlicher Standardtexte eingeführt und mit wichtigen Strömungen und Schulen in der japanischen Wissenschaftslandschaft vertraut gemacht werden. Die aktive Mitarbeit und regelmäßige Vorbereitung der Textgrundlagen ist Voraussetzung für einen positiven Abschluss. Es besteht Anwesenheitspflicht.

5. *Methoden in der Japanforschung*

In der Lehrveranstaltung **Methoden in der Japanforschung I, II** (UE, 1std.) sollen die Studierenden überblicksartig oder exemplarisch mit den disziplinären und epochalen Kapiteln der japanologischen Wissenschaftsgeschichte vertraut gemacht werden. Ziel der Lehrveranstaltung ist es, die Studierenden zur Reflexion über Entstehung, Dokumentation und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und allgemeinem Wissen über Japan anzuregen. Im wissenschaftsgeschichtlichen Teil stehen dabei die historischen Bedingungen im Mittelpunkt, im wissenschaftstheoretischen Teil wird der Frage nachgegangen, wie wissenschaftliche Erkenntnisse über Japan produziert werden, und im methodologischen Teil steht die exemplarisch darzustellende Verbindung von Theorie, Methoden und Erkenntnisziel im Vordergrund. In Einzel- und Gruppenarbeiten werden zu diesen drei Bereichen Fallbeispiele von den Studierenden erarbeitet werden. Es besteht Anwesenheitspflicht.

6. *Magisteriumskolloquium*

Das zweisemestrige **Magisteriumskolloquium** (SE, je 1 Semesterstunde) kann auf Wunsch ab dem 1. Semester besucht werden. Es ist die Kommunikationsplattform für die laufenden Magisterarbeiten und bietet den Studierenden die Möglichkeit, je einmal das Konzept ihrer Magisterarbeit vorzustellen und durch die Diskussion Kommentare und Anregungen der anderen TeilnehmerInnen einzuholen; ihre Zwischenergebnisse, ihre Erfahrungen sowie allfällige Abänderungen ihres ursprünglichen Konzepts zu präsentieren.

Es besteht Anwesenheitspflicht für alle KandidatInnen. In besonders begründeten Fällen kann nach Übereinkunft mit der betreuenden Person auch eine einstündige Spezialvorlesung anstelle des zweiten **Magisteriumskolloquium** angerechnet werden.

Einmal jährlich wird eine der interessierten Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltung zur Präsentation der wissenschaftlichen Arbeiten am Institut abgehalten. Diese Veranstaltung stellt in ihrer Struktur und im Handeln ihrer TeilnehmerInnen das Modell einer *community of scientists* dar. Die TeilnehmerInnen üben sich hier in der wissenschaftlichen Präsentation, im Anhören von Kritik an ihren Forschungsdesigns, -projekten und -ergebnissen und in deren Verteidigung. Alle Studierenden, die kurz vor Abschluss ihrer Magisterarbeit stehen bzw. diese im laufenden Studienjahr abgeschlossen haben, werden ermuntert, die Ergebnisse ihrer Arbeit in diesem Rahmen zu präsentieren.

(5) Magisterarbeit

1. Den letzten Teil des Magisterstudiums der Japanologie stellt die Abfassung einer **Magisterarbeit** im Umfang von 144.000 bis 216.000 Zeichen dar (umgerechnet 80-120 A4-Seiten à 1.800 Zeichen). Durch die Magisterarbeit wird der Nachweis erbracht, dass die Studierenden fähig sind, eine japanologische Fragestellung zu entwickeln, diese unter Berücksichtigung japanischsprachiger Quellen und Sekundärliteratur selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und einer Beantwortung zuzuführen und die Ergebnisse angemessen darzustellen. Unter der Bedingung, dass dieser Nachweis für jede Person einzeln erbracht werden kann, werden auch Gemeinschaftsprojekte von zwei oder mehreren Studierenden akzeptiert.

2. Das Thema der Magisterarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Vorschläge für das Thema der Magisterarbeit zu machen. Der/die BetreuerIn kann den Vorschlag begründet ablehnen. Wird auch ein zweiter Vorschlag des/der Studierenden abgelehnt, so vergibt der/die BetreuerIn ein geeignetes Thema. Ein Thema kann frühestens Ende des zweiten Semesters des Magisterstudiums eingereicht werden. Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden. Die Betreuung der MagisteriumskandidatInnen erfolgt in der Regel im Magisteriumskolloquium.

(6) Freie Wahlfächer

1. Für die **Freien Wahlfächer** im Umfang von 12 Semesterstunden wird empfohlen, solche Lehrveranstaltungen auszuwählen, die entweder die von den Studierenden in Aussicht genommene Magisterarbeit methodisch unterstützen, die Sprachbeherrschung weiter vertiefen, oder die Japan in einen weiteren regionalen Kontext stellen, also hauptsächlich asien- bzw. ostasienwissenschaftliche Lehrveranstaltungen.

2. Schwerpunktbildungen bei den freien Wahlfächern werden ab einem Umfang von mindestens 6 Semesterstunden pro Fach auf Antrag im Magisterzeugnis vermerkt.

Schematischer Überblick des Magisterstudiums

Pflichtfächer	SStd.	ECTS	Pflichtfächer	SStd.	ECTS
1. Semester	8	17	2. Semester	8	17
UE: Vormodernes Japanisch	2	4	UE: Vormodernes Japanisch	2	4
SE: Japanologisches Seminar			SE: Japanologisches Seminar		
UE: Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte	2	6	UE: Lektüre wissenschaftlicher Fachtexte	2	6
VO: Spezialvorlesung	2	4	VO: Spezialvorlesung	2	4
VO/UE: Methoden in der Japanforschung	1	1	VO/UE: Methoden in der Japanforschung	1	1
	1	2		1	2
3. Semester	1	3	4. Semester	1	3
SE: Magisteriumskolloquium	1	3	SE: Magisteriumskolloquium	1	3
Magisterarbeit				(600)	40

§ 7 Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magisterstudium

(1) Das Bakkalaureatsstudium Japanologie ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und freien Wahlfächern einschließlich der Bakkalaureatsarbeiten mit positivem Erfolg absolviert wurden.

(2) Das Magisterstudium Japanologie ist abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und freien Wahlfächern oder entsprechende Fachprüfungen bzw. eine kommissionelle Gesamtprüfung, die Magisterarbeit und die mündlichen Abschlussprüfungen mit positivem Erfolg absolviert wurden.

(3) Die in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zur Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme ebenfalls notwendigen Abschlussarbeiten sind in der Regel bis zum Beginn des folgenden Semesters zu erbringen. Überschreitungen dieser Frist sind nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der LehrveranstaltungsleiterInnen möglich. Zu den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zählen: Proseminare, Seminare, Übungen, Bakkalaureats- und Magisteriumskolloquien.

(4) Für Lehrveranstaltungen des Typs Seminar (SE), Proseminar (PS) und Übung (UE) wird die maximale TeilnehmerInnenzahl mit 20 festgesetzt. Mit Einwilligung des/r LehrveranstaltungsleiterIn kann eine Ausweitung der TeilnehmerInnenzahl bestimmt werden. Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien: Studierende, die eine Aufnahme in die Lehrveranstaltung zur Erfüllung der Pflichtfächer dieses Studienplans (bzw. des auslaufenden Diplomstudiums Japanologie) benötigen, sind bei ansonsten gleichen Voraussetzungen bevorzugt zu berücksichtigen. Bezüglich der Voraussetzungen für einzelne Fächer bzw. Lehrveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung §7 Abs. (11) des Studienplans. Im Übrigen entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung über die Vergabe von Plätzen.

Studierende des Bakkalaureats- und Magisterstudiums oder des auslaufenden Diplomstudiums Japanologie, die aufgrund von Beschränkungen der TeilnehmerInnenzahl keinen Platz erhalten, sind bei der nächsten entsprechenden Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 258

(5) Leistungsnachweise für Vorlesungen bzw. Vorlesungsteile von integrierten Lehrveranstaltungen (VO+UE) erfolgen durch schriftliche oder mündliche Prüfungen am Ende der Lehrveranstaltungen bzw.- Lehrveranstaltungsteile.

(6) Auf Antrag werden den Studierenden Lehrveranstaltungen aus Auslandsaufhalten im Rahmen des Studienplans Japanologie wie auch der freien Wahlfächer angerechnet. Voraussetzung für die Anrechnung ist erstens, dass der Inhalt der absolvierten Lehrveranstaltungen eine Vertiefung und Ergänzung der an der Universität Wien absolvierten Sprach- und Fachstudien darstellt, und zweitens, dass die abgelegten Prüfungen sowie das Semesterstundenausmaß der absolvierten Lehrveranstaltungen durch die ausländische Institution bestätigt werden. Für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Japanaufenthalt kann der Vorsitzende der Studienkommission die Absolvierung einer Prüfung verlangen, durch welche der Kenntnisstand der anzurechnenden Lehrveranstaltung erhoben wird.

(7) Die Magisterprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der Magisterprüfung werden abgelegt:

durch die erfolgreiche Teilnahme an den vom Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: Übungen, Seminare);

durch Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen; oder

durch Fachprüfungen aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einer Prüferin oder einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang - die entsprechenden Semesterstundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben - mit dem der Lehrveranstaltungen, welche dadurch ersetzt werden, vergleichbar sein muss; oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.

Der zweite Teil der Magisterprüfung umfasst

eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Magisterarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit der/die BetreuerIn der Magisterarbeit als PrüferIn zu bestellen ist, und

eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhangs zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der/dem StudiendekanIn (§ 54, 1), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der zweite Teil der Magisterprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Die Zulassung zum zweiten Teil der Magisterprüfung setzt die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer und die Approbation der Magisterarbeit voraus.

(8) Bei der Magisterarbeit sind die Studierenden berechtigt, ein japanologisches Thema vorzuschlagen oder dieses aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen, die von den zur Verfügung stehenden BetreuerInnen erstellt werden. Auf § 61 Abs. (6) UniStG (Bekanntgabe des Themas und des/der Betreuers/in an den/die Studiendekan/in) wird besonders hingewiesen.

(9) Es ist darauf zu achten, dass Genderperspektiven auch im Prüfungsstoff, insbesondere von Überblicksveranstaltungen, Berücksichtigung finden.

(10) Leistungsbeurteilung: Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Proseminare, Seminare, Übungen, Sprachübungen, die Bakkalaureatsarbeiten sowie die Magisterarbeit sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen. Für die Orientierungslehrveranstaltung, das Bakkalaureatskolloquium sowie das Magistrandenkolloquium erfolgt die Leistungsbeurteilung mittels „erfolgreich teilgenommen“ bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“.

(11) Voraussetzungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen im Bakkalaureatsstudium Japanologie:

Die Zulassung zu den Fächern bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt nach erfolgreichem Abschluss eventuell vorgelagerter Lehrveranstaltungen: Dies gilt in numerischer Reihenfolge für die Module I, II, III in der Sprachausbildung und den Besuch der Japanologischen Proseminare I und II als Voraussetzung für den Besuch des Japanologischen Seminars. Gemäß §7 Abs (7) UniStG gelten diese Festlegungen auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstaltung im Rahmen der freien Wahlfächer oder eines individuellen Diplomstudiums anmelden. Für Studierende des Bakkalaureatsstudiums können Ausnahmen von dieser Festlegung von dem/der Vorsitzenden der Studienkommission auf Antrag in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft/Geburt, Kindererziehung, Auslandsaufenthalt) für jeweils einzelne Lehrveranstaltungen genehmigt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann. Studierende anderer Studienrichtungen können mit Zustimmung des/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters/in zu Lehrveranstaltungen zugelassen werden, ohne dass sie die definierten Voraussetzungen erfüllen, wenn diese Lehrveranstaltung zur Erfüllung eines bestimmten Vorhabens notwendig erscheint und eine erfolgreiche Bewältigung der Lehrveranstaltung erwartet werden kann.

(12) Nach positiver Absolvierung sämtlicher vorgesehener Leistungsnachweise des Bakkalaureatsstudiums Japanologie erhalten die Studierenden ein Bakkalaureatszeugnis mit einer Gesamtnote. Diese lautet auf "bestanden" oder "mit Auszeichnung bestanden". Letztere wird gegeben, wenn kein Fach schlechter als mit "gut" und mindestens die Hälfte der Fächer mit "sehr gut" bewertet wurde. Im Bakkalaureatszeugnis sind auszuweisen: die Noten aus allen Pflichtfächern, Titel und Noten der Bakkalaureatsarbeiten sowie eine Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung der Praxis gemäß §9 UniStG. Schwerpunktbildungen bei den freien Wahlfächern werden ab einem Umfang von mindestens 12 Semesterstunden pro Fach auf Antrag mit einer Gesamtnote vermerkt.

(13) Nach positiver Absolvierung sämtlicher vorgesehener Leistungsnachweise des Magisterstudiums erhalten die Studierenden ein Magisterzeugnis mit einer Gesamtnote. Diese lautet auf "bestanden" oder "mit Auszeichnung bestanden". Letztere wird gegeben, wenn kein Fach und keine der zwei Fachprüfungen sowie die Magisterarbeit schlechter als mit "gut" und mindestens die Hälfte mit "sehr gut" bewertet wurde. Im Magisterzeugnis sind auszuweisen: die Noten aus den Pflichtfächern, die Noten der Teilprüfungen und der Titel und die Note der Magisterarbeit. Schwerpunktbildungen bei den freien Wahlfächern werden ab einem Umfang von mindestens 6 Semesterstunden auf Antrag mit einer Gesamtnote vermerkt.

(14) Für die Anmeldung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des UniStG in der geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden 1. Oktober in Kraft.
- (2) Beim Übertritt von Studierenden des bisherigen Diplomstudiums der Japanologie an der Universität Wien in den neuen Studienplan werden bereits abgelegte Teildiplomprüfungen und Vorprüfungen wie folgt anerkannt:
 - Die erste Diplomprüfung der Studienrichtung entspricht den erfolgreich absolvierten Prüfungen der ersten beiden Studienjahre des Bakkalaureatsstudiums Japanologie, wie sie § 5 (1) 1. und § 5 (1) 2. definieren.
 - Die **Proseminare 1 und 2** entsprechen dem **Japanologischen Proseminar I** und **Japanbeobachtung I und II**; die **Proseminare 3 und 4** dem **Japanologischen Proseminar II, Interkulturelles Lernen** und **Praxisbegleitung I**.
 - Der Nachweis einer Vorlesungsprüfung des ersten oder zweiten Studienabschnitts entspricht zwei Einführungslehrveranstaltungen oder einer Einführungslehrveranstaltung und der Orientierungsveranstaltung im Bakkalaureatsstudium.
- (3) Weitere Prüfungen, die nach dem bisherigen Studienplan absolviert wurden, sind dann anzuerkennen, wenn sie nach Inhalt und Typ denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.
- (4) Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des UniStG § 80.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
L i n h a r t

259. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Deutsche Philologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät (Mitteilungsblatt der Universität Wien Stück XXVII Nr. 273 vom 14. 6. 2002) - 7.1 Übergangsbestimmungen

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/57-VII/6/2003 vom 24. Juni 2003 die Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Deutsche Philologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät (Mitteilungsblatt der Universität Wien Stück XXVII Nr. 273 vom 14.6.2002) in nachstehender Fassung nicht untersagt:

7.1 Übereinstimmungen

Die Studienkommission für das Diplomstudium Deutsche Philologie hat in einer Abstimmung im Umlaufweg folgende Abänderung beschlossen: ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes aufgrund des UniStG sind die Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. **Dieser Zeitraum wird hiemit für das gesamte Studium um insgesamt zwei Semester erstreckt, da die grundlegende Umgestaltung des Studiums einen längeren Übergangszeitraum erfordert. Der Übergangszeitraum für den zweiten Studienabschnitt umfasst demnach die gesetzliche Studiendauer zuzüglich maximal dreier (4 + 3 = 7) Semester.**

Der Vorsitzende der Studienkommission:
K r ä m e r

TERMINE

260. Termine der Sitzungen des Fakultätskollegiums an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Wintersemester 2003/2004

Die Termine für die Sitzungen des Fakultätskollegiums der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Wintersemester 2003/2004 sind:

Mittwoch, 8. Oktober 2003 (bei Bedarf)
Mittwoch, 19. November 2003 (letzte Fakultätssitzung)

Die Sitzungen finden jeweils um 13 Uhr c.t., im Kleinen Festsaal, statt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
E. Weber

WAHLERGEBNIS

261. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden der Studienkommission Erziehungswissenschaft an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

In der am 24.06.2003 stattgefundenen Wahl wurde Herr Ass.- Prof. Dr. Rudolf KANTNER zum Vorsitzenden der Studienkommission Erziehungswissenschaft per 1. Oktober 2003 gewählt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
Finger

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

262. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 20. Juni 2003 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Ältere deutsche Sprache und Literatur**“ an Frau **Dr. Irmgard GEPHART** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Germanistik festgelegt.

XXVIII. Stück – Ausgegeben am 26.06.2003 – Nr. 262-263

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 24. Juni 2003 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Westslawistik: Sprachwissenschaft**“ an Herrn **Mag. Dr. Stefan Michael NEWERKLA** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Slawistik festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

263. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil II:

Nr. 295/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ an den Lehrgang „Pädagogische Ausbildung von Lehrenden des Exekutivdienstes“ der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres, Wien, sowie Schaffung der Bezeichnung "Akademische Lehrerin des Exekutivdienstes" und "Akademischer Lehrer des Exekutivdienstes"

Nr. 299/2003: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Universität Innsbruck

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.